

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (26/Rat/2014)

am 09.12.2014

Saal des Hotel Stadt Norden, Neuer Weg 26, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgaben
5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde
7. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung am 21.10.2014
1180/2014/1.2
8. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 der Technischen Dienste Norden
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht
 - Entlastung des Betriebsleiters
 - Ergebnisverwendung**1130/2014/TDN**
9. Jahresabschluss 2013 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH;
Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung
1111/2014/1.1/1
10. 1. Bekanntgabe von unerheblichen überplanmäßigen Auszahlungen bzw. Aufwendungen im
Haushaltsjahr 2013
2. Jahresabschluss 2013
 - a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - b) Ergebnisverwendungsbeschluss
 - c) Entlastung der Bürgermeisterin**1110/2014/1.1**
11. Haushaltssicherungskonzept 2014:
Bericht über den aktuellen Umsetzungsstand
1108/2014/1.1
12. Antrag der Wirtschaftsbetriebe GmbH auf Kapitalstärkung durch die Stadt Norden;
Abschluss eines Kontrakts zur Konsolidierung der Gesellschaft
1113/2014/VV/1

13. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014
1156/2014/1.1
14. Städtebaulicher Denkmalschutz; Sanierungsgebiet "Historischer Marktplatz; Wirtschaftsplan für 2015
1133/2014/3.1
15. Bauliche Entwicklung des "Nordsee-Camp" auf mehreren Teilflächen; Antrag zur Aufstellung von 4 Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen gem. § 12 BauGB
1145/2014/3.1
16. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 196V; Gebiet: Norddeicher Str. 247; Aufstellungsbeschluss, Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange
1051/2014/3.1
17. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 bV der Stadt Norden "Baustoffhandel im Gewerbe- und Dienstleistungspark Leegemoor"; Aufstellungsbeschluss, Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
1062/2014/3.1
18. Satzung der Stadt Norden über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung) vom 20.12.1974; 3. Änderung
1127/2014/3.3
19. Straßenreinigung; Gebührenkalkulation 2015
1135/2014/3.3
20. Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Norden vom 19.12.1994; 1. Änderung zum Gebührentarif vom 08.12.2009
1091/2014/3.3
21. Verordnung der Stadt Norden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung); 2. Änderung
1100/2014/3.3/1
22. Fläche des ehem. LIDL-Marktes in Tidofeld; Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
1146/2014/3.1
23. Dorferneuerung Leybucht polder-Neuweesteel; Beleuchtung des Dorfplatzes und der Schule Leybucht polder
1141/2014/3.1
24. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
1143/2014/3.1
25. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für Windenergie; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE
1147/2014/3.1/1
26. Bebauungsplan Nr. 57e "östlich Siedlungsweg / Addinggaster Tief" mit örtlichen Bauvorschriften - Abwägung; städtebaulicher Vertrag; Satzungsbeschluss
1039/2014/3.1
27. Bebauungsplan Nr.191 "Bahnhof Norddeich" - Nutzungskonzept für die Planentwicklung
1154/2014/3.1
28. Bauleitplanung in Norddeich, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 WSM II; Gebiet: Koper Sand / Muschelweg - Sachstand; 88.FNP-Änderung; Beteiligung
0898/2014/3.1
29. Bauleitplanung in Norddeich, Bebauungsplan Nr.179; Gebiet: "Molenstraße / Hattermannsweg" - Sachstand, 92.FNP-Änderung, Beteiligung
1081/2014/3.1
30. Bauleitplanung in Norddeich; Bebauungsplan Nr. 133; Gebiet: Teilbereich Norddeicher Straße - Sachstand; 87.FNP-Änderung; Beteiligung
0899/2014/3.1
31. Bauleitplanung in Norddeich, Bebauungsplan Nr.99; Gebiet: "Westlich Fledderweg" - 2.Änderung - Sachstand, Beteiligungen
1082/2014/3.1

- 32. Grundsatzbeschluss über die Erweiterung des Gewerbe- und Dienstleistungsparks Leegemoor im BPlan Gebiet 41 a - 2. Bauabschnitt
1119/2014/3.2
- 33. Errichtung einer Ganztagschule an der Grundschule Lintel
1114/2014/2.2
- 34. Weiterentwicklung des Kindertagesstättenangebotes; Erweiterung des Krippenplatzangebotes
1095/2014/2.2
- 35. Schulentwicklungsplanung - Gutachten des Landkreises Aurich
1116/2014/2.2
- 36. Beteiligung der Stadt Norden an einer Landkreis-Card;
Antrag der SPD-Fraktion vom 03.07.2014
1115/2014/2.2
- 37. Gebührenkalkulation 2015
1157/2014/TDN
- 38. Kurbeitragssatzung
a) 2. Änderung der Kurbeitragssatzung vom 04.12.2012
b) Kalkulation 2015
c) Abrechnung 2013
1134/2014/1.1
- 39. Fremdenverkehrsbeitragssatzung
a) 5. Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung
b) Kalkulation 2015
c) Abrechnung 2012
1148/2014/1.1
- 40. Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung
1035/2014/1.1
- 41. 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010
1132/2014/1.1
- 42. Verstärkte Umsetzung des Kanalsanierungsprogramms; Einrichtung einer weiteren Stelle (Meister/Techniker)
1160/2014/TDN
- 43. Ausrichtung und Aufgabenzuschnitt der Wirtschaftsförderung Norden
1188/2014/3.2
- 44. Resolution der Stadt Norden zum gemeinsamen Positionspapier zum internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen
1183/2014/1.2
- 45. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH; Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2014
1171/2014/1.1/1
- 46. Antrag auf Einrichtung eines Untersuchungsausschusses;
-Änderung des § 20 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse
Antrag der SPD-Fraktion vom 20.11.2014
1189/2014/1.2
- 47. Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse
- 47.1. Änderung des § 7 Abs. 1 Buchstabe c des Gesellschaftervertrages der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH;
Antrag der SPD-Fraktion vom 24.11.2014
1190/2014/1.1
- 48. Sitzungskalender 2015
1169/2014/1.2
- 49. Dringlichkeitsanträge

- 49.1. Zusammenlegung der Fachausschüsse Wirtschaft- und Tourismus sowie Umwelt und Energie;
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2014
1198/2014/1.2
50. Anfragen
51. Wünsche und Anregungen
52. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
53. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:03 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

Ganz besonders begrüßt er die Belegschaft der Wirtschaftsbetriebe.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Verwaltungsseitig wird gebeten, die bestehende Tagesordnung um den Dringlichkeitsantrag mit der Beschluss-Nummern (1198/2014/1.2) zu erweitern und unter dem Tagesordnungspunkt 49 (Dringlichkeitsanträge) zu beraten.

Der Vorsitzende beantragt, die Tagesordnungspunkte

- 25. (1147/2014/3.1)
- 26. (1039/2014/3.1)
- 28. (0898/2014/3.1)
- 29. (1081/2014/3.1)
- 30. (0899/2014/3.1)
- 31. (1082/2014/3.1)
- 42. (1160/2014/TDN)

von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Vorsitzende lässt über die Änderung der Tagesordnung abstimmen.

Der Rat beschließt einstimmig:

Der Dringlichkeitsantrag mit der Beschluss-Nummern (1198/2014/1.2) wird unter dem Tagesordnungspunkt 49 (Dringlichkeitsantrag) eingefügt und dort beraten.

Die Tagesordnungspunkte

- 25. (1147/2014/3.1)**
- 26. (1039/2014/3.1)**
- 28. (0898/2014/3.1)**
- 29. (1081/2014/3.1)**
- 30. (0899/2014/3.1)**
- 31. (1082/2014/3.1)**

42. (1160/2014/TDN)

werden abgesetzt.

Sodann wird die mit Schreiben vom 25.11.2014 bekannt gegebene Tagesordnung vom Rat festgestellt.

zu 4 Bekanntgaben

Keine.

zu 5 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Keine.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung am 21.10.2014
1180/2014/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Es wird insgesamt bemängelt, dass das Protokoll nicht im Ratsinformationssystem einsehbar ist.

Der Rat beschließt:

Die Angelegenheit wird in der nächsten Sitzung des Rates erneut beraten.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 8 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 der Technischen Dienste Norden

- Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht
 - Entlastung des Betriebsleiters
 - Ergebnisverwendung
- 1130/2014/TDN**

Sach- und Rechtslage:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ für das Wirtschaftsjahr 2013 ist erstellt worden.

Das Prüfungsamt des Landkreises Aurich hat die Kassenprüfung und die Prüfung des Jahresabschlusses abgeschlossen. Die Prüfung endet mit folgendem Prüfungsvermerk:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2013, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Einrichtung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt.

Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen wurde grundsätzlich nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.“

Der Rat beschließt:

1. **Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ wird beschlossen.**
2. **Gleichzeitig wird dem Betriebsleiter die Entlastung erteilt.**
3. **Das Jahresergebnis wird wie folgt verwendet:**
 - a) **Der Verlust des Bauhofes in Höhe von 6.066,06 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.**
 - b) **Vom Jahresüberschuss des Gebührenhaushaltes der Stadtentwässerung in Höhe von 561.600,22 € werden**
 - **444.492,97 € (Überschuss der Kostenrechnung) dem „Sonderposten für Gebührenaussgleich“ zugeführt und gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG innerhalb von 3 Jahren in den Gebührenkalkulationen verrechnet.**
 - **117.107,25 € werden der Rücklage für Zwecke der Stadtentwässerung zugeführt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 9 **Jahresabschluss 2013 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH;
Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung
1111/2014/1.1/1**

Sach- und Rechtslage:

I.
Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH stellt gemäß § 11 Ziff. 3 GesV den Jahresabschluss 2013 fest und entscheidet über die Verwendung des Ergebnisses.

In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Norden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 GesV durch die Bürgermeisterin vertreten. Vor ihrer Entscheidung hat sie nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GesV die Weisung des Rates einzuholen.

II. Feststellung des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt Norden hat sich in seiner Sitzung am 21.10.2014 mit dem Jahresabschlussbericht in der Fassung vom 10.07.2014 befasst und die Gesellschafterversammlung per Beschluss angewiesen, den Jahresabschluss 2013, der einen Fehlbetrag von 1,349 Mio. € ausweist, festzustellen.

Aufgrund der Tatsache, dass mit dem ehemaligen Kaufmännischen Geschäftsführer am 04.08.2014 ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde, haben sich im Nachhinein inhaltliche Unrichtigkeiten im Anhang und im Lagebericht des Jahresabschlusses 2013 ergeben, deren Richtigstellung zu Recht anwaltlich verlangt wird. Die formalrechtlich erforderlichen redaktionellen Änderungen des Anhangs und des Lageberichts (s. Anlage) sind Gegenstand einer Nachtragsprüfung durch die KPMG-Wirtschaftsprüfer gewesen. Die Prüfung war unproblematisch – der Bestätigungsvermerk vom 10.07/12.11.2014 liegt vor (s. Anlage). Die Zahlen des Jahresabschlusses 2013 sind unverändert.

Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung empfohlen, den so korrigierten Jahresabschluss 2013 in der Fassung vom 10.07.2014/12.11.2014 festzustellen.

III. Verwendung des Ergebnisses

Das **Geschäftsjahr 2013** schließt für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH mit einem **Jahresfehlbetrag** in Höhe von **1.349.211,20 Euro** ab.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 09.10.2014 dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung für das Jahresergebnis 2013 - den Ausgleich des entstandenen Verlustes in Höhe von 1,35 Mio. € durch die Stadt Norden in Form einer Einlage in die Rücklagen der Gesellschaft herbeizuführen – die satzungsgemäß erforderliche Zustimmung erteilt und diesen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Rat beschließt:

Die Gesellschafterversammlung wird angewiesen, wie folgt zu beschließen:

Der Jahresabschluss 2013 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH in der Fassung vom 10.07./12.11.2014 wird festgestellt.

Das Jahresergebnis 2013 (Fehlbetrag in Höhe von 1.349.211,20 €) wird durch eine Einlage des Gesellschafters in die Kapitalrücklage der Gesellschaft ausgeglichen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 10 **1. Bekanntgabe von unerheblichen überplanmäßigen Auszahlungen bzw. Aufwendungen im Haushaltsjahr 2013**
2. Jahresabschluss 2013
 a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 b) Ergebnisverwendungsbeschluss
 c) Entlastung der Bürgermeisterin
1110/2014/1.1

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz NKomVG ist der Rat über die über- u. außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen von unerheblicher Bedeutung spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Das Prüfungsamt des Landkreises Aurich hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 mit dem Schlussbericht nach § 156 Abs. 3 NKomVG vom 02. Oktober 2014 abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses 2013 hat im Hinblick auf § 156 NKomVG ergeben, dass

- der Haushaltsplan (abgesehen von den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen) eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind.
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Ratsfrau van Gerpen bemängelt, dass im Jahresabschluss keine außerordentliche Abschreibung für die Verluste der Wirtschaftsbetriebe enthalten ist. Die SPD-Fraktion werde sich daher bei der Entlastung der Bürgermeisterin enthalten.

Bürgermeisterin Schlag verweist auf die Textziffer 1 der Stellungnahme der Verwaltung.

Ratsfrau Albers erklärt, dass die Stadt Norden seit 2011 mit dem neuen kommunalen Rechnungswesen leben müsse. Seitdem seien Rückstellungen zu bilden und Abschreibungen durchzuführen. Man habe einen öffentlichen Haushalt und betreibe dennoch wirtschaftliche Betätigungen. Sie spreche sich dafür aus, dass die Verträge zwischen der Stadt und seinen Unternehmen steuerlich abstimmt werden. Dieses Problem müsse sehr ernst genommen werden.

Ratsherr Glumm vertritt die Meinung, dass sich durch die Gruppe Rot-Grün die Schulden erhöht haben. Dabei müsse man sparen. Die Mehrheit des Rates sehe dies leider anders.

Beigeordneter Wimberg verweist auf das mit Rot-Grün beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept. Dies habe bereits zu guten Ergebnissen geführt. In einigen Jahren werde man wieder bessere Ergebnisse erzielen.

2. Stellv. Bürgermeister Gronewold weist darauf hin, dass für den Kreisel beim Burggraben 800.000 € mit den Stimmen der CDU ausgegeben wurde. Die Grünen seien nicht dafür gewesen.

Ratsherr Köther erklärt, dass die Grünen den Badepolder verhindert haben. Man gehe in der Stadt Norden zu sorglos mit Steuergeldern um. Man benötige eine saubere Fehleranalyse, die auch auf die Vergangenheit gerichtet sei.

Der Rat beschließt:

- 1. Von der in der Anlage 1 aufgeführten unerheblichen überplanmäßigen Auszahlungen wird Kenntnis genommen.**
- 2. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wird beschlossen.**

Der im Jahresabschluss 2013 festgestellte Fehlbetrag im ordentlichen Bereich in Höhe von 2.139.185,59 € wird durch Entnahme aus der Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Bereichs ausgeglichen und der Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 92.180,25 € der Überschussrücklage des außerordentlichen Bereiches zugeführt.

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	14
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	17

- 3. Die Vertragsgestaltungen und Satzungen im Konzern Stadt Norden sind im Hinblick auf gegenseitige steuerliche Auswirkungen zu überprüfen; ggfs. ist eine Steuerberatungsgesellschaft zu beauftragen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 11 Haushaltssicherungskonzept 2014:
Bericht über den aktuellen Umsetzungsstand
1108/2014/1.1**

Von dem Bericht über den aktuellen Umsetzungsstand wird Kenntnis genommen.

**zu 12 Antrag der Wirtschaftsbetriebe GmbH auf Kapitalstärkung durch die Stadt Norden;
Abschluss eines Kontrakts zur Konsolidierung der Gesellschaft
1113/2014/VV/1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 die von den Wirtschaftsbetrieben beantragte Kapitalstärkung unter folgenden Bedingungen in Aussicht gestellt:

1. Der Gesellschaft war auferlegt einen **Maßnahmenplan** vorzulegen, der geeignet ist, die strukturelle Profitabilität der Wirtschaftsbetriebe innerhalb von zwei Jahren wiederherzustellen. Der geforderte Maßnahmenplan ist erarbeitet worden und wurde durch den Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 13.11.2014 genehmigt.

Der Maßnahmenplan ist der Stadt fristgemäß vorgelegt und dem Rat am 02.12.2014 in nicht-öffentlicher Sitzung ausführlich erläutert worden. Der Rat hat dem Maßnahmenpaket am 02.12.2014 unter der Maßgabe zugestimmt, dass über den für 2015 vorgesehenen zweiten Schritt zur Kapitalstärkung der Gesellschaft in Höhe von maximal 1,5 Mio. € erst entschieden wird, nachdem in der ersten Jahreshälfte 2015 von den Wirtschaftsbetrieben ein nachgeschärftes Maßnahmenpaket vorgelegt wurde, aus dem hervorgeht, dass die Gesellschaft eine Rückzahlungsfähigkeit von zumindest 250 T€ pro Jahr ab 2017 erreicht.

2. Es sollte ein Gutachten zum sogenannten „**Investor-Test**“ vorgelegt werden, in dem aufgezeigt wird, dass die Umsetzung des Maßnahmenplans zur Wiederherstellung der strukturellen Profitabilität geeignet ist und dass eine finanzielle Stärkung der Gesellschaft in Höhe von bis zu 2,85 Mio. € im wirtschaftlichen Interesse der Stadt Norden liegt und somit auch EU-beihilferechtlich unbedenklich ist.

Das Gutachten liegt vor. Das Gutachten enthält insbesondere die geforderten grundlegenden Aussagen zur Geeignetheit des Maßnahmenplans und zur EU-beihilferechtlichen Unbedenklichkeit der finanziellen Stärkung der Wirtschaftsbetriebe. Das Gutachten ist vom Rat in nicht-öffentlicher Sitzung am 02.12.2014 nach ausführlicher Erläuterung insoweit zur Kenntnis genommen worden.

Damit sind die Bedingungen für die in Aussicht gestellte Kapitalstärkung der Gesellschaft erfüllt.

Erster Stadtrat Eilers erläutert die Sach- und Rechtslage.

Beigeordneter Sikken erklärt, dass alle im Rat vertretenden Personen sich darüber einig seien, der Kapitalstärkung zuzustimmen. Es sei auch wichtig die Eigenkapitalquote von 20 % zu sichern.

Beigeordneter Fuchs berichtet, dass seine Fraktion für die Kapitalstärkung stimmen werde. Man werde künftig mit drei neuen Geschäftsführern in die Zukunft schauen können. Es sei dennoch wichtig, dass eine Rückzahlung der Kapitalstärkung erfolge.

Ratsherr Reinders hält den Beschluss für sachgerecht. Er werde sich allerdings als Aufsichtsratsmitglied bei der Abstimmung enthalten.

2. Stellv. Bürgermeister Gronewold regt Vergünstigungen für die Norder Bürgerinnen und Bürger an, um das Unternehmen zu attraktiveren.

Beigeordneter Wimberg lobt den großen Schulterschluss. Man habe sich in seiner Fraktion sehr kontrovers mit dem Thema beschäftigt. Man sei nunmehr auf einem guten Weg. Es gebe ein Vertrauen in die jetzige Geschäftsführung und die Vertreter der KPMG. Es sei wichtig, die Arbeitnehmer in diesen Prozess einzubinden. Auch die Bürgerinnen und Bürger müssten weiterhin auf die Produkte der Wirtschaftsbetriebe setzen.

Ratsherr Köther erklärt, dass Kontrolle das bessere Mittel als Vertrauen sei. Er hoffe, dass die Rückzahlung der Steuergelder sichergestellt werde.

Ratsfrau Albers bittet darum, dass sich alle Mitglieder des Aufsichtsrates enthalten.

Erster Stadtrat Eilers erklärt, dass man als Aufsichtsratsmitglied durchaus mitstimmen dürfe.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden stellt fest: Die in der Ratssitzung am 21.10.2014 unter Beschluss-Nr. 1113/2014/VV gestellten Bedingungen für eine Kapitalstärkung der Gesellschaft sind erfüllt.**
- 2. Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe wird angewiesen, die erforderlichen Beschlüsse zur beantragten Kapitalstärkung durch eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft in Höhe von 1.349 T€ zum Ausgleich des im Jahr 2013 angefallenen Jahresfehlbetrages zu fassen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 13 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 1156/2014/1.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2014 beschlossen. Die Haushaltssatzung weist im Ergebnishaushalt ein strukturelles Fehlbetrag in Höhe von 1.706.240 Euro aus. Die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf 1.138.000 Euro festgesetzt.

Aufgrund des Jahresabschlussergebnisses 2013 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH (Fehlbetrag = 1.349.211,20 €), das vom Rat am 21.10.2014 beschlossen wurde, soll dort wegen der hierdurch sinkenden Kapitalquote und zu erwartender Liquiditätsprobleme noch im Haushaltsjahr 2014 bzw. zum Jahresbeginn 2015 eine Kapitalstärkung bei den Wirtschaftsbetrieben in Höhe von 1,35 Millionen Euro vorgenommen und eine weitere Kapitalstärkung in Höhe von 1,5 Millionen Euro im Haushaltsplan 2015 veranschlagt werden. (Nähere Ausführungen sind der Sach- und Rechtslage zur Sitzungsvorlage 1111/2014/1.1/1 zu entnehmen).

Gemäß § 115 Abs. 2 Ziffer 2 NKomVG haben die Gemeinden unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang entstehen oder geleistet werden müssen.

Das nachfolgend beschriebene haushaltsrechtliche Verfahren wurde mit dem RPA des Landkreises Aurich, mit der Geschäftsführung und dem Berater der Wirtschaftsbetriebe, Herrn Dr. Lehmann-Grube, sowie mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich abgestimmt:

- Kapitalrücklagenerhöhung durch Auszahlung aus dem Finanzhaushalt (Investitionen), finanziert durch Kreditaufnahme
- Dadurch Erhöhung der aktiven städt. Bilanzposition „Finanzvermögen –Einlagen-“ und der passiven Bilanzposition „Kapitalrücklage“ bei den Wirtschaftsbetrieben
- Die Wirtschaftsbetriebe GmbH entnimmt den Betrag der Kapitalrücklage, so dass sich dort die Bilanzposition „Kapitalrücklage“ wieder reduziert
- Wertberichtigung der städt. Bilanzposition „Finanzvermögen –Einlagen-“ durch außerordentliche Abschreibung (= außerordentl. Aufwand im Ergebnishaushalt)

In der vorgesehenen Nachtragshaushaltssatzung 2014 ergibt sich im Ergebnishaushalt dadurch ein zusätzlicher außerordentlicher Aufwand in Höhe von 1,35 Millionen Euro und im Finanzhaushalt (Investitionen) eine zusätzliche Auszahlung in gleicher Höhe, die durch eine Erhöhung der Kreditaufnahmen zu decken ist.

Im Ergebnishaushalt konnte die Verschlechterung teilweise aufgefangen werden, da sich bei der Gewerbesteuer zum Jahresabschluss 2014 Mehrerträge in Höhe von ca. 700.000 € abzeichnen.

Bezüglich der Planung der Folgejahre wurde für 2015 bei den Investitionen eine nochmalige Kapitalstärkung in Höhe von 1,5 Millionen Euro vorgesehen.

Als Folgewirkung wurden im Ergebnishaushalt für die Folgejahre 2015 bis 2017 die Zinsaufwendungen entsprechend angepasst. Außerdem musste wiederum für das Jahr 2015 ein zusätzlicher außerordentlicher Aufwand in Höhe von 1,5 Millionen Euro eingeplant werden.

Da die bei den Wirtschaftsbetrieben bis zum Abschluss 2013 aufgelaufenen Fehlbeträge ca. 4 Millionen Euro ausmachen, wurde für das Haushaltsjahr 2016 eine vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geforderte außerordentliche Abschreibung auf die Kapitaleinlage (Wertberichtigung) in Höhe von 2,7 Millionen Euro (ca. 4 Mill. aufgel. Fehlbeträge abzgl. Deckung Fehlbetrag 2013) vorgesehen.

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 verändert die Haushaltsdaten 2014 hinsichtlich des Ergebnishaushalts wie folgt:

Ergebnishaushalt	Bisherige Festsetzung	Veränderung	Neue Festsetzung
Ordentl. Erträge	39.314.260 €	+ 700.000 €	40.014.260 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €	+ 1.350.000 €	1.350.000 €
Haushaltsfehlbedarf 2014	1.706.240 €	+ 650.000 €	2.356.240 €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen erhöht sich von 1.138.000 € um 1.350.000 € auf nunmehr 2.488.000 €.

Die in der 1. Nachtragshaushaltssatzung vorgesehene Auszahlung an die Wirtschaftsbetriebe zur Kapitalrücklagenerhöhung wegen kurzfristig befürchteter Liquiditätsengpässe soll voraussichtlich noch in diesem Jahr bzw. gleich zu Beginn des nächsten Jahres erfolgen. Daher ist die geplante Kreditaufnahme ebenfalls kurzfristig vorzunehmen, so dass eine diesbezügliche Ermächtigung bereits jetzt erforderlich ist. Dieser Beschluss erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landkreises Aurich.

Der Rat beschließt:

- **Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 werden beschlossen.**
- **Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landkreises Aurich wird der Aufnahme eines zusätzlichen Kredits zur Finanzierung der Kapitalrücklagenerhöhung bei den Wirtschaftsbetrieben GmbH zum Zwecke der Verlustabdeckung 2013 unter nachfolgenden Bedingungen zugestimmt:**

Gesamthöchstbetrag des Kredits: 1.350.000 €

Höchstzinssatz: 4 %

Maximale Laufzeit: 30 Jahre

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, im Rahmen der o. g. Höchstgrenzen einen Darlehensvertrag abzuschließen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 14 Städtebaulicher Denkmalschutz; Sanierungsgebiet "Historischer Marktplatz; Wirtschaftsplan für 2015
1133/2014/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Sanierungsträger BauBeCon Sanierungsträger GmbH hat für das Jahr 2015 einen Wirtschaftsplan vorgelegt, den die Verwaltung dem Rat der Stadt Norden zum Beschluss empfiehlt.

Als verbindliche Einnahmen (einschl. Anteile der Stadt) stehen auf Grund des Zuwendungsbescheide bis einschließlich dem Jahr 2014 rd. 590 tsd. € zur Verfügung.
Demgegenüber stehen geplante Ausgaben in 2015 von rd. 588 tsd. €.

Nach Abschluss der Modernisierung und Instandsetzung des Alten Rathauses-Teemuseum sollen im Jahr 2015 die zur Verfügung stehenden Mittel hauptsächlich für die Förderung privater Investitionen verwendet werden. Leider sind für das Jahr 2014 keine Fördermittel durch das Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt werden, so dass die Ausgaben im Vergleich zur bisherigen Planung erheblich reduziert werden mussten.

Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2015 sind daher nur folgende, bereits vertraglich vereinbarte

private Maßnahmen vertreten:

Am Markt 6: Soltau-Gebäude, die Maßnahmen sind fast abgeschlossen, die Trafostation soll noch umgelegt werden

Am Markt 12: („Fietsenmoaker“), die Baumaßnahmen haben begonnen

Am Markt 61: Gebäude an der Nordseite Markt, z.Zt. als Anwaltsbüro genutzt

Ostrstr. 5: Schöninghsches Haus, die Maßnahme ist fast abgeschlossen

Osterstr. 31: ehemals Möbelhaus Kretzmer, die Maßnahmen sind fast abgeschlossen

Als private Maßnahmen neu bzw. wieder hineingenommen werden sollen im Jahr 2015, falls für das Programmjahr wieder Fördermittel zur Verfügung gestellt werden:

Große Mühlenstr. 19/20

Große Neustraße 5

Neuer Weg 81

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt den Wirtschaftsplan 2015 für das Sanierungsgebiet „Historischer Marktplatz“ gem. dem Entwurf des Sanierungsträgers BauBeCon Sanierungsträger GmbH vom 23.10.2014.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 15 Bauliche Entwicklung des "Nordsee-Camp" auf mehreren Teilflächen; Antrag zur Aufstellung von 4 Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen gem. § 12 BauGB 1145/2014/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Geschäftsführer der Nordsee Camp Norddeich hat den Rat der Stadt Norden zu einer Ortsbesichtigung am 22.10.2014 eingeladen.

Nach der Ortsbesichtigung wurden die jetzt beantragten Vorhaben vorgestellt. Davor wurde das Nordsee Camp Norddeich mit seiner geschichtlichen Entwicklung, sowie den wirtschaftlichen Zahlen präsentiert.

Herausgehoben hier die wichtigsten Kennzahlen für das Jahr 2013:

Campingplatz	Touristik	Saisoncamping	Gesamt
Anzahl Personen	26.859	602	27.415
Übernachtungen	114.794	48.160 *	162.954
direkt Beschäftigte Mitarbeiter			24
Abgeführte Kurbeträge	261.460 €	geschätzt rd. 30.000 €	rd. 290.000 €

Für die Entwicklungsperspektiven des Nordsee Camp Norddeich hat Herrn Prof. Dr. Heinrich Lang, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Camping- und Ferienparkwirtschaft, im Oktober 2014 eine Untersuchung durchgeführt.

Das Gutachten sowie die Präsentation zum Betrieb und den geplanten Vorhaben finden Sie im Intranet der Stadt Norden.

Ratsherr Schmelzle erklärt, dass er sich bei der Abstimmung enthalte.

Der Rat beschließt:

1. Der Rat der Stadt Norden stimmt dem Antrag der Fa. Nordsee Camp Norddeich vom 28.10.2014 zur Aufstellung von 4 Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Planverfahren durchzuführen.
3. Die einzelnen Pläne sind vor der öffentlichen Auslegung den Gremien vorzulegen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	4
	Enthaltungen:	2

zu 16 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 196V; Gebiet: Norddeicher Str. 247; Aufstellungsbeschluss, Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange 1051/2014/3.1

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 12.06.2014 hat der Architekt Herr Reinhard Schneider im Auftrag der Projektgesellschaft „Georg Schlachter und Tell Bau GmbH“ den Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Grundstück „Norddeicher Str. 247“ im Ortsteil Norddeich gestellt.

Bei dem betreffenden Grundstück handelt es sich um einen ehemaligen Tankstellenstandort. Geplant ist der Bau von 3 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 18 Wohneinheiten und entsprechenden Außenanlagen.

Aus städtebaulicher Sicht ist der Ersatz der Tankstelle durch höherwertige Wohngebäude an der Hauptstraße des Ortsteiles Norddeich begrüßenswert.

Die Verwaltung schlägt vor, auf dem betreffenden Grundstück eine Fläche für eine Zufahrt zu dem hinterliegenden, zur Zeit als Sportplatz genutzten Grundstück freizuhalten, um dort die Erschließungssituation im Falle einer späteren Umnutzung und Bebauung zu verbessern.

Auf Grund der geringen Größe und zentralen Lage des Planungsgebietes bietet sich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB in Kombination mit dem Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB an.

Das Wohnprojekt wird in den öffentlichen Sitzungen von einem Vertreter der Vorhabenträgerin vorgestellt.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 196 V „Norddeicher Str. 247“.**
- 2. Das Planungsverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beauftragt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	14
	Enthaltungen:	0

- zu 17 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 bV der Stadt Norden "Baustoffhandel im Gewerbe- und Dienstleistungspark Leegemoor"; Aufstellungsbeschluss, Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
1062/2014/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Siebels Baustoffcenter GmbH & Co. KG plant die Erweiterung ihres Standortes in der Stellmacher Str. im Gewerbegebiet Leegemoor. Neben der Kapazitätserweiterung der Lagerflächen sollen auch die Verkaufsflächen erweitert werden, so dass Vermutungsgrenze für großflächigen Einzelhandel bei Verkaufsflächen von über 800 qm Verkaufsfläche erheblich überschritten werden. Geplant sind insgesamt Verkaufsflächen im Baumarktbereich von bis zu 4.300 qm sowie weitere Verkaufsflächen auf einer Lagerfläche von bis zu 1000 qm.

Die Flächen befinden sich teilweise im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 41, 1. Änderung sowie im Bereich des Bebauungsplanes 41a im Gewerbe- und Dienstleistungspark Leegemoor. Die betroffenen Flächen sind jeweils als Gewerbegebiet festgesetzt. Da großflächiger Einzelhandel in einem Gewerbegebiet unzulässig ist, wird für die Verwirklichung der Erweiterungsabsichten der Fa. Siebels Baustoffcenter GmbH & Co. KG eine Änderung der Bebauungspläne erforderlich. Beabsichtigt ist es die Flächen als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Baustoffhandel mit Baumarkt und Lagerfläche“ festzusetzen.

Dementsprechend hat die Siebels Baustoffcenter GmbH & Co KG mit Schreiben vom 08.10.2014 den Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

Die Verwaltung befürwortet die Erweiterungsabsichten der Siebels Baustoffcenter GmbH & Co. KG.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes Nr. 41 b für das Gebiet Baustoffhandel im Gewerbe- und Dienstleistungspark Leegemoor“. Das Aufstellungsverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB durchgeführt.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 18 Satzung der Stadt Norden über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung) vom 20.12.1974; 3. Änderung 1127/2014/3.3

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss zur Haushaltssatzung 2014/Haushaltssolidierung (Vorlage 0862/2014/1.1/1) hat der Rat der Stadt Norden am 25.03.2014 das Haushaltssicherungskonzept 2014 beschlossen. Im Anhang unter „Weitere mögliche Maßnahmen“ ist mit Nr. V-102 eine Anhebung des Stellplatzablösebeitrages auf 5.000,--€ vorgesehen.

Hierfür ist eine Änderung der „Satzung der Stadt Norden über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)“ erforderlich.

Ob und wieweit Kraftfahrzeugeinstellplätze für bauliche Anlagen geboten sind, regelt § 47 Niedersächsische Bauordnung – NBauO – (notwendige Einstellplätze).

Nach Abs. 5 dieser Vorschrift wird auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn zugelassen, dass die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Einstellplätze, durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ersetzt wird, soweit die Gemeinde dies durch Satzung bestimmt oder im Einzelfall zugestimmt hat.

Der Geldbetrag nach Absatz 5 ist nach dem Vorteil zu bemessen, der der Bauherrin oder dem Bauherrn daraus erwächst, dass sie oder er die Einstellplätze nicht herzustellen braucht. Die Gemeinde kann den Geldbetrag durch Satzung für das Gemeindegebiet oder Teile davon einheitlich festsetzen und dabei auch andere Maßstäbe wie die durchschnittlichen örtlichen Herstellungskosten von Parkplätzen oder Parkhäusern zugrunde legen (§ 47 Abs. 6 NBauO).

In der Stadt Norden besteht seit 1974 eine „Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)“ auf der Grundlage des § 47 NBauO. Letztmalig wurde diese Satzung mit Wirkung vom 01.01.1996 geändert und die Höhe des Geldbetrages dem allgemeinen Preisniveau angepasst (Ratsbeschluss vom 15.12.1995).

Seinerzeit wurde der Ablösebetrag je Einstellplatz auf einen Sockelbetrag von 4.000,-- DM (jetzt 2.045,17 Euro) zuzüglich des halben Wertes der benötigten Grundfläche für den Stellplatz/die Stellplätze (je Stellplatz 20 qm) festgesetzt. Maßgebend für die Wertermittlung ist der aktuelle Bodenrichtwert für den Bereich, in dem sich das Bauvorhaben befindet.

Grundlage für die Berechnung dieses Sockelbetrages in der Satzung waren damals die ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten eines Einstellplatzes ohne Grundstückskosten. Die berechneten Herstellungskosten von ca. 5.500,-- DM wurden aber nicht in voller Höhe als Ablösebetrag festgelegt, sondern mit einem Abschlag von ca. 28% (= 4.000,-- DM). Der Abschlag wurde berücksichtigt, weil der Vorteil der den Bauherren durch die Ablösung entsteht, dadurch gemindert wird, dass die abgelösten Stellplätze nicht zur Verfügung stehen und die gemeindlichen Maßnahmen, die mit der Ablösung finanziert werden, ihnen nur sehr mittelbar und keinesfalls ausschließlich zugutekommen. Dem Gleichbehandlungsgebot in großflächigen Gemeinden mit großen Nutzungsdifferenzen wurde durch eine zusätzliche Abstufung Rechnung getragen, indem zu dem Sockelbetrag jeweils der halbe Wert der Grundstückskosten auf der Basis des Bodenrichtwertes hinzurechnen ist.

Nach § 47 Abs. 6 Satz 2 NBauO kann die Stadt auch andere Maßstäbe als den durchschnittlichen Vorteil der Bauherren oder die örtlichen Herstellungskosten für den Ablösebetrag zugrunde legen. Gleichwohl hält die Verwaltung es für ratsam, sich an den Herstellungskosten zu orientieren. Auf den „Vorteil“ der Bauherren nach Abs. 6 Satz 1, verbunden mit einem entsprechenden Abschlag, sollte hingegen nicht abgestellt werden, so dass die durchschnittlichen örtlichen Herstellungskosten ungekürzt zugrunde zu legen sind.

Ausgehend von den Ende 1995 ermittelten Herstellungskosten für einen Einstellplatz (ohne Grundstückskosten) von umgerechnet etwa 2.800,-- Euro zuzüglich der zwischenzeitlichen Preissteigerung insbesondere auf dem Bausektor von etwa 24% würden die Herstellungskosten je Einstellplatz Ende 2014 ca. 3.500,-- Euro betragen. Dieser Betrag sollte in der Ablösesatzung der Stadt Norden als Sockelbetrag festgelegt werden. Die zusätzlichen Abstufungen innerhalb des Stadtgebietes werden unverändert übernommen, so dass zu den Herstellungskosten jeweils der halbe Wert der Grundstückskosten auf der Basis der jeweils aktuellen Bodenrichtwerte hinzurechnen ist.

Unter der Berücksichtigung der vorstehend dargelegten rechtlichen Rahmenbedingungen (NBauO) ist der in dem Konsolidierungsvorschlag anvisierte Sockelbetrag in Höhe von 5.000,-- Euro nicht zu rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund ist der Sockelbetrag auf den nachvollziehbaren Betrag von 3.500,-- Euro festzusetzen.

Der Rat beschließt:

Die 3. Änderung der Satzung der Stadt Norden über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung) in der Fassung vom 09.12.2014 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 19 Straßenreinigung; Gebührenkalkulation 2015
1135/2014/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Nach § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren.

Für die Einrichtung „Straßenreinigung“ wurde eine **Gebührenkalkulation** erstellt. Als Grundlage dienten die Ergebnisse der Kostenrechnung 2013 unter Berücksichtigung von bereits bekannten bzw. zu erwartenden Preis- und Mengenentwicklungen.

Die Gebührenkalkulation vom 13.10.2014 für den Bereich Straßenreinigung hat ergeben, dass der derzeit gültige Gebührensatz ausreicht, um die Kosten der Straßenreinigung im kommenden Haushaltsjahr 2015 abzudecken.

Eine Änderung der Straßenreinigungsgebühr ist nicht erforderlich.

Der Rat beschließt:

Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 20 Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Norden vom 19.12.1994; 1. Änderung zum Gebührentarif vom 08.12.2009
1091/2014/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in einer Sitzung am 25.03.2014 das Haushaltssicherungskonzept 2014 beschlossen.

Die Verwaltung wurde im Hinblick auf die angestrebte Haushaltskonsolidierung beauftragt, den Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung (Vorschlag Nr. 124) zu überarbeiten.

Die jährliche kalkulierte Mehreinnahme beträgt ca. 5.000,--€.

Die Verwaltung empfiehlt, den eingangs formulierten Beschluss zu fassen.

Der Rat beschließt:

- 1. Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Norden; die 1. Änderung zum Gebührentarif vom 08.12.2009 wird beschlossen.**
- 2. Die Änderung des Gebührentarifes tritt am 01.01.2015 in Kraft.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

**zu 21 Verordnung der Stadt Norden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung); 2. Änderung
1100/2014/3.3/1**

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss zur Haushaltssatzung 2014/Haushaltssolidierung (Vorlage: 0862/2014/1.1/1) hat der Rat der Stadt Norden am 25.03.2014 das Haushaltssicherungskonzept 2014 beschlossen.

Die lfd. Nr. V-101 dieses Konzeptes sieht vor, dass zukünftig Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Parkgebühren auf 0,50€/30 Minuten erzielt werden sollen.

In der Parkgebührenordnung sind 3 Parkzonen mit unterschiedlichen Gebührentarifen festgelegt:

Parkzone I (Norddeich und Westermarsch II)	je angefangene halbe Stunde Kurzzeitparken für 15 Minuten	0,50 Euro 0,10 Euro
Parkzone II (alle anderen Parkflächen des Stadtgebietes ohne ZOB)	je angefangene halbe Stunde Kurzzeitparken für 15 Minuten	0,25 Euro 0,10 Euro
Parkzone III (Parkflächen am Bahnhof Norden/ZOB P+R-Plätze)	je 12 Stunden Kurzzeitparken für 30 Minuten	1,00 Euro 0,10 Euro

Seit 1993 wurde auf den bewirtschafteten städtischen Parkplätzen eine Parkgebühr von 0,50 DM je angefangene halbe Stunde erhoben. Im Zuge der Euro-Umstellung 2002 erfolgte die Festsetzung auf 0,25 € je halbe Stunde, die Gebühr wurde damit leicht gesenkt (0,50 DM = 0,2556 € ≈ 0,26 €). Im gleichen Jahr ist das Kurzzeitparken für 0,10 €/15 Min. eingeführt worden.

In der Parkzone I (Norddeich/Westermarsch II) wurde die Parkgebühr im Jahre 2007 auf 0,35 €/halbe Stunde und im Jahre 2011 dann auf 0,50 €/halbe Stunde erhöht (Ratsbeschluss 1363/2011/3.3 vom 13.04.2011).

In der Parkzone II (übriges Stadtgebiet ohne ZOB) gilt bislang weiterhin die anfängliche Gebühr von 0,25 €/halbe Stunde. Diese Gebühr soll nunmehr ebenfalls auf 0,50 €/halbe Stunde festgesetzt werden.

Für die Parkzone III ist eine Änderung nicht vorgesehen. Die bestehende Gebührenhöhe auf dem P+R Parkplatz ist für Pendler/Bahnreisende angemessen und auch die Regelung des Kurzzeitparkens für 0,10 €/30 Minuten für Autofahrer, die Reisende vom Bahnhof abholen oder zum Bahnhof hinbringen wollen, hat sich bewährt.

Ergänzung:

Mit Schreiben vom 21.11.2014 (also nach dem Beschluss des Bau- und Sanierungsausschusses am 11.11.2014) hat der Geschäftsführer der Kurverwaltung Norddeich, Herr Schrock-Opitz, den angefügten Antrag auf Erhöhung der Parkgebühren auf dem Großparkplatz Norddeich vorgelegt.

Der Großparkplatz wird seit einigen Jahren von den Wirtschaftsbetrieben bewirtschaftet; die

Höhe der Parkgebühr richtet sich nach der Parkgebührenordnung der Stadt Norden.

Die Änderungsverordnung wurde entsprechend angepasst und ist als „Neufassung vom 09.12.2014“ ergänzt worden.

Beigeordneter Fischer-Joost bittet den Beschluss im Hinblick auf die Nutzung der Kreisvolkshochschule zu überprüfen.

Bürgermeisterin Schlag sagt ein Gespräch mit dem Leiter der KVHS, Herrn Mittwollen zu.

Ratsherr Köther regt eine Bewirtschaftung des städtischen Rathausparkplatzes an.

Der Rat beschließt:

Die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Norden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Neufassung vom 09.12.2014 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	3

zu 22 Fläche des ehem. LIDL-Marktes in Tidofeld; Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1146/2014/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Lidl-Markt Am Schlicktief wird Ende November 2014 geschlossen.

Der Eigentümer des Marktes hat mehrfach telefonisch nachgefragt, ob der Markt vergrößert werden kann oder Wohnen, Flüchtlingsheim oder ähnliches dort möglich ist.

Verwaltungsseitig wird der Vorschlag den Markt auf 1000qm zu vergrößern als sinnvollste Lösung angesehen, um die Versorgung des Ortsteiles zu sichern. Nach Auskunft des Eigentümers haben die Firmen Netto sowie auch Penny und Bunting Interesse, dort den Markt neu zu betreiben.

Die anliegende Skizze für einen derartigen Markt zeigt noch einen direkten Anschluss an die Heerstraße, was aus Sicht der Verwaltung nicht erfolgen soll.

Der rechtsverbindliche Bauleitplan muss geändert werden wenn für den Markt eine 1000qm Verkaufsfläche ausgewiesen werden soll. Insofern kann dieses Vorhaben nur durch einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt werden.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt für das Gebiet einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erstellen.**
- 2. Die konkrete Planung ist vor Beginn des Planverfahrens dem Rat vorzulegen.**

Protokollnotiz:

Der Rat weist darauf hin, dass dort kein Discount-Markt entstehen sollte, sondern ein Betrieb für die Nahversorgung.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

- zu 23 Dorferneuerung Leybucht-polder-Neuwesteel; Beleuchtung des Dorfplatzes und der Schule Leybucht-polder
1141/2014/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Realisierung des Dorferneuerungsprojektes „Dorfteich-Dorfplatz-Elternparkplatz“ ist im Juni dieses Jahres begonnen worden und inzwischen weit fortgeschritten.

Für eine bessere Ausleuchtung des Dorfplatzes, des Elternparkplatzes und der neuen Bushaltestelle haben die Stadtwerke Norden der Stadt Norden im Mai 2014 ein Angebot für die Aufstellung von 5 neuen Laternen sowie den Kopfaustausch von 3 vorhandenen Laternen unterbreitet. Zudem soll das zur Feier des 60-jährigen Bestehens des Ortes erstellte Ehrenmal einen Bodenstrahler erhalten.

Die Kosten belaufen sich auf ca. 19.700,-- €, die aus dem Budget des Fachdienstes 3.3 in diesem Jahr nicht bezahlt werden können.

Die erforderlichen Mittel stehen jedoch im Produktbereich Dorferneuerung zur Verfügung. Laut Auskunft des Amtes für regionale Landentwicklung Weser-Ems – Aurich ist eine Förderung des Projektes mit Dorferneuerungsmitteln nicht möglich. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Durchführung des Projektes durch die Stadtwerke Norden mit den Eigenmitteln der Dorferneuerung zu finanzieren.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt, die Beleuchtung des Dorfplatzes und der Bushaltestelle Leybucht-polder ist gem. dem Angebot der Stadtwerke Norden vom 13.05.2014 umzusetzen.**
- 2. Die für die Umsetzung der Planung erforderlichen Aufwendungen in Höhe von rd.19.700,-- € werden durch die zur Verfügung stehenden Eigenmittel aus dem Budget der Dorferneuerung Leybucht-polder-Neuwesteel finanziert.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 24 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
1143/2014/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Niedersächsische Landesregierung hat einen Entwurf für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm (LROP) erarbeitet. Von den Punkten, welche im Entwurf geändert werden, nimmt die Stadt Norden zu folgendem Stellung:

4.2 Energie; Ziffer 07:

„Bei allen Planungen und Maßnahmen ist davon auszugehen, dass zwischen [...] Emden und Halbmond die Neutrassierung von Hochspannungsleitungen erforderlich ist.“

Stellungnahme: Bereits im Raumordnungsverfahren „Trassenkorridor zwischen der 2-Seemeilen-Zone und dem Netzverknüpfungspunkt Halbmond am Festland“ hat die Stadt Norden dahingehend Stellung bezogen, dass die Landschaft durch die hohe Zahl an Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen bereits erheblich belastet ist und weitere Störungen nicht mehr hinzunehmen sind. Besonders Überlandleitungen würden hier zu weiteren erheblichen Belastungen führen. Gegen eine unterirdische Trassenführung nach Emden bestehen keine Bedenken. Ebenfalls abgelehnt wird die neu zu planende Konverterstation am Standort Halbmond. Das UNSECO-Weltnaturerbe „Deutsch-Niederländisches Wattenmeer“ ist bereits erheblichen Belastungen ausgesetzt, eine neue großmaßstäbliche Konverterstation würde die positive Entwicklung der Region weiter erschweren und auch den hiesigen Tourismusstandort schädigen. Auch in Hinsicht auf die Bedeutung des Bereiches als für Brut- und Rastvögel stellt sich der Standort Halbmond als ungeeignet für die Konverterstation dar. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm selbst unter Punkt 1.4 „Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres“, Ziffern 05-07 folgende Grundsätze von Bedeutung, die bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen sind, enthält:

- 05 „Touristische Nutzungen in der Küstenzone sind zu sichern und nachhaltig zu entwickeln.“
06 „Die kulturhistorischen und landschaftlichen Besonderheiten des Küstenraumes sollen als Identität stiftende Merkmale für die maritime Landschaft erhalten werden. Sie sollen in die touristische und wirtschaftliche Nutzung einbezogen werden, wenn es ihrem Erhalt dient.“
07 „Der freie Blick auf das Meer und den unverbauten Horizont soll als Landschaftserlebnis erhalten werden.“

Die Errichtung einer großformatigen Konverterstation und die oberirdische Verlegung von Kabeln über Hochspannungsmasten sind mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar.

Ein weiterer Punkt des Landesraumordnungsprogrammes, welcher von der Änderungsverordnung zum LROP nicht betroffen ist, von der Stadt Norden jedoch als besonders bedeutsam ist, soll hier noch behandelt werden:

1.4 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres; Ziffer 11

„Die Funktion der Küstenverkehrszone, der Flussmündungen, gekennzeichneten Fahrwasser und Häfen für die Schifffahrt ist zu sichern.“

Stellungnahme: Ergänzend soll hinzugefügt werden, dass für den Hafen Norddeich die tideunabhängige Schiffsverbindung nach Norderney sicherzustellen ist.

Alle Unterlagen zur Änderungsverordnung zum Landesraumordnungsprogramm (LROP) sind unter niedersachsen.de > Landesraumordnungsprogramm > Entwurf Änderung Landesraumordnungsprogramm 2014 zu finden.

Der direkte Link:

http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=35090&article_id=125715&ps_mand=7

Die Stellungnahme wird entsprechend des Beschlusses des Bau- und Sanierungsausschusses und vorbehaltlich der Beschlüsse von Verwaltungsausschuss und Rat der Stadt im Rahmen der Beteiligung zur Änderungsverordnung zum LROP eingereicht.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt, die von der Verwaltung erarbeitete Stellungnahme zur Änderungsverordnung 2014 zum Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen im Rahmen der Beteiligung abzugeben.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

- zu 25 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für Windenergie; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE 1147/2014/3.1/1**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 26 Bebauungsplan Nr. 57e "östlich Siedlungsweg / Addingaster Tief" mit örtlichen Bauvorschriften - Abwägung; städtebaulicher Vertrag; Satzungsbeschluss 1039/2014/3.1**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 27 Bebauungsplan Nr.191 "Bahnhof Norddeich" - Nutzungskonzept für die Planentwicklung 1154/2014/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 17.09.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.191 „Bahnhof Norddeich“ beschlossen. Notwendig war der Aufstellungsbeschluss, um die städtebauliche Entwicklung auf der betroffenen Fläche nicht zu gefährden. Diese Fläche, gewidmet für den Bahnbetrieb, wurde verkauft und in großen Teilen für bahnverkehrsfremde PKW-Stellplätze benutzt. Nach erfolgter gerichtlicher Klärung der Zulässigkeit wurden mit der Reederei Norden-Frisia AG Gespräche über die künftige Nutzung der Flächen-Teilbereiche geführt. Im Einzelnen sind etwa Bereiche für Park- and Ride, Bahnverwaltung oder Büro-/Wohnbebauung vorgesehen. Die genaue Vorstellung des Konzeptes erfolgt im Bau- und Sanierungsausschuss.

In Teilbereichen muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden, um die Entwicklungserforderlichkeit gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu erfüllen.

Der Rat beschließt:

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt, den Bebauungsplan Nr.191 „Bahnhof Norddeich“ auf Grundlage des vorgestellten Nutzungskonzeptes zu entwickeln.
2. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren gem.§ 8 Abs. 3 BauGB
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Beteiligungsverfahren gem. den §§ 3, 4 BauGB durchzuführen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

- zu 28 Bauleitplanung in Norddeich, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 WSM II; Gebiet: Koper Sand / Muschelweg - Sachstand; 88.FNP-Änderung; Beteiligung 0898/2014/3.1

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 29 Bauleitplanung in Norddeich, Bebauungsplan Nr.179; Gebiet: "Molenstraße / Hattermannsweg" - Sachstand, 92.FNP-Änderung, Beteiligung 1081/2014/3.1

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 30 Bauleitplanung in Norddeich; Bebauungsplan Nr. 133; Gebiet: Teilbereich Norddeicher Straße - Sachstand; 87.FNP-Änderung; Beteiligung 0899/2014/3.1

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 31 **Bauleitplanung in Norddeich, Bebauungsplan Nr.99; Gebiet: "Westlich Fledderweg" - 2.Änderung - Sachstand, Beteiligungen 1082/2014/3.1**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 32 **Grundsatzbeschluss über die Erweiterung des Gewerbe- und Dienstleistungsparks Leegemoor im BPlan Gebiet 41 a - 2. Bauabschnitt 1119/2014/3.2**

Sach- und Rechtslage:

1.1 Erforderlichkeit der Erweiterung

Das Gewerbeflächenangebot im Gewerbe- und Dienstleistungspark Leegemoor ist nahezu erschöpft. Lediglich vereinzelte, kleinere Restflächen sind noch vermarktungsfähig. Damit einerseits weiterhin ein ausreichendes Flächenangebot für Neuansiedlungen zur Verfügung steht und andererseits konkrete Erweiterungswünsche der vorhandenen Unternehmen befriedigt werden können, waren bzw. sind weitere Erschließungsmaßnahmen dringend erforderlich.

Eine erste Erweiterung des Gewerbegebietes Leegemoor fand im Jahr 2005 statt – es entstanden neue Gewerbeflächen an der Gerberstraße (Teilstrecke), Weberstraße, Sattlerstraße (Teilstrecke) und Buchdruckerstraße (Teilstrecke) in einer Größe von 111.464 qm. In diesem Bereich wurden Gewerbeflächen durch Kauf entwickelt.

Von diesen Flächen stehen derzeit noch ca. 20.500 qm zur Verfügung, allerdings sind diese Flächen bis auf ein Grundstück von 1.000 qm Größe bereits für Interessenten vorgemerkt.

1.2 Kosten

Aus der vorliegenden Kostenschätzung ergeben sich die in der Anlage aufgeführten Kosten zzgl. Kosten für Vermessung in Höhe von 10.000 € (brutto) und damit **Gesamtkosten in Höhe von 937.176 Euro**.

1.3 Mögliche Einnahmen

Als mögliche Einnahmen sind die Erlöse aus den Grundstücksverkäufen sowie die Erschließungskostenbeiträge zu berücksichtigen.

Bei einem Verkauf zum Preis von 7,5 €/qm ergibt sich eine **rechnerische Gesamteinnahme** in Höhe von (47.732 qm Nettobauland * 7,5 €/qm =) **357.990 €**

Die Ermittlung der Verwaltung zu den Erschließungskostenbeiträgen ergibt Beiträge in Höhe von 20,89 €/qm (inkl. Kanalbaubeitrag) und somit eine rechnerische **Gesamteinnahme in Höhe von 997.121,48 €** (47.732 qm * 20,89 €; ohne Berücksichtigung einer Förderung).

2.1 Förderung aus dem Programm Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Eine grundsätzliche Perspektive auf Förderung ergibt sich im Programm 'Wirtschaftsnahe Infrastruktur'; in diesem Programm wird u.a. die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete gefördert. Förderfähig sind u.a. (vgl. Anlage/ S. 11/12 – Auszug aus dem Koordinierungsrahmen, bzw. S. 13 – Produktinformation der NBank)

Zusammenfassung:

- Nach jetziger Einschätzung ergäbe sich eine Förderung in Höhe von rd. 468.000 € (50% der Kosten)

- Weiterhin ergäbe sich ein Vermarktungsüberschuss in Höhe von rd. 103.000 €, der an den Fördergeber zurückgezahlt werden müsste,
- somit verbliebe eine „reale“ Förderung in Höhe von rd. 365.000 €
- (Wenn die Stadt den Erschließungskostenbeitrag ohne Förderung (=20,89 €/qm) erhebt, ergibt, sich ggü. den oben dargestellten Einnahmen eine Mehreinnahme in Höhe von 370.877 Euro (Differenz zwischen 20.89 €/qm und 13.12 €/qm * qm Nettobauland). Allerdings ergibt sich ein Verkaufspreis pro qm, der nach Einschätzung der Verwaltung nicht konkurrenzfähig ist.

In der Ausschusssitzung stehen MitarbeiterInnen des Planungsbüros re.urban für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden stimmt dem geplanten Ausbau und somit der Erweiterung des Gewerbe- und Dienstleistungsparks Leegemoor im BPlan-Gebiet 41a – 2, Bauabschnitt zu.**
2. **Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 sollen die erforderlichen Haushaltsmittel für den Straßen-, Regenwasserkanal- und Schmutzwasserkanalausbau zur Verfügung gestellt werden.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, zur Realisierung der o.g. Maßnahme Fördermittelanträge zu stellen und entsprechende Mittel zu akquirieren.**
4. **Für die Antragsbearbeitung durch einen externen Dienstleister werden im Budget des FD 3.2 zusätzlich 5.000 € zur Verfügung gestellt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 33 Errichtung einer Ganztagschule an der Grundschule Lintel
1114/2014/2.2**

Sach- und Rechtslage:

Die Grundschule Lintel hat die Errichtung einer Ganztagschule mit Beginn des Schuljahres 2016/17 beantragt. Die Stadt Norden als Schulträger muss mit einem Ratsbeschluss der Antragstellung zuzustimmen (§ 23 Abs. 3 NSchG).

Das Kultusministerium hat im Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 01.08.2014 die Organisation und Voraussetzung für eine Genehmigung geregelt. Der Antrag auf Genehmigung ist bis 1.12. des Vorjahres bei der Landesschulbehörde zu stellen (hier: 1.12.2015).

Es ist Aufgabe der Schule ein **Ganztagsschulkonzept** zu entwickeln. Darin ist u.a. auch zu regeln, wie die Ganztagschule gestaltet werden soll. Es besteht die Möglichkeit, eine offene, ein teilgebundene oder eine voll gebundene Ganztagschule zu führen.

Offene Ganztagschule

Sie besteht aus dem Unterricht nach der Stundentafel und außerunterrichtlichen Angeboten.

Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten **ist freiwillig**. Allerdings müssen die Eltern, die sich für eine Teilnahme entschieden haben, ihre Kinder verpflichtend für ein Schulhalbjahr oder Schuljahr anmelden.

Teilgebundene Ganztagschule

An mindestens zwei Tagen in der Woche muss ein ganztägiger Schulunterricht stattfinden. An den übrigen Tagen werden außerunterrichtliche Angebote vorgehalten.

Voll gebundene Ganztagschule

Hier findet der verpflichtende ganztägige Unterricht an mehr als drei Wochentagen statt.

Die Grundschule Lintel hat sich für eine offene Ganztagschule entschieden.

Ob die Ganztagschule jahrgangsweise aufsteigend oder für die Klassen 1 bis 4 gleichzeitig beginnen soll, hat die Schule noch nicht entschieden. Der Schulvorstand und der Schulelternrat der GS Lintel haben der Errichtung einer Ganztagschule zum 01.08.2016 zugestimmt.

Zuständigkeit des Schulträgers

Der Schulträger hat, wenn er sein Einverständnis für eine Antragstellung erklärt, die Räume und die Ausstattung, die zur Umsetzung des Ganztagschulkonzepts erforderlich sind, bereit zu stellen. Das sind Räume zur freien Gestaltung, für Erholungsmöglichkeiten und eine Mensa für ein warmes Mittagessen. Der Schulträger hat für die Ausgabe des Mittagessens auch eine Küchenkraft zur Verfügung zu stellen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Träger ist wichtig, um das Ganztagschulkonzept und die räumliche Gestaltung abzustimmen.

Zuständigkeit Land

Die Personalausstattung der Ganztagschule fällt in die Zuständigkeit der Landesverwaltung. Seit dem Schuljahr 2014/15 wird der Zuschlag für die Ganztagschule nicht mehr nach der Anzahl der Klassen, sondern nach der Anzahl der am Ganztagsangebot angemeldeten Schülerinnen und Schüler berechnet. Es wurden mehr personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt,

Elternabfrage

Die GS Lintel hat in den Klassen 1 und 2 sowie in den Kindergärten, die im Einzugsbereich der Schule liegen, einen Elternfragebogen verteilt. Es wurde abgefragt, ob Eltern ihr Kind für die Ganztagschule anmelden und ob sie ein warmes Mittagessen in Anspruch nehmen würden.

Die Befragung ergab 157 Ja-Stimmen und 103 Nein-Stimmen, (60,4 % zu 39,6 %) für die Ganztagschule.

Raumkonzept

Variante 1

Der Neubau eines Gebäudeteils mit einer Mensa, Ausgabeküchen, Gestaltungs- und Ruhebereichs und einer behindertengerechten Toilettenanlage auf dem Gelände der Grundschule Lintel. Nach einer ersten groben Kostenschätzung würden Investitionskosten im Finanzhaushalt von rd. 1,0 Mio. Euro entstehen zzgl. Ausstattungskosten.

Variante 2

Unter Einbeziehung der künftigen Schulentwicklungsplanung könnte ein Standort des Ganztags schulbereichs die Oberschule Norden in der Osterstraße sein. Seit der Zusammenlegung der Realschule, Hauptschule und Oberschule im Schulgebäude Osterstraße, sind die Schülerzahlen von 700 auf nunmehr 400 gesunken. Es werden an der Oberschule weiter rückläufige Schülerzahlen prognostiziert.

Sollten nicht mehr alle Klassenräume der Oberschule für den Unterricht benötigt werden, können dort Räume für den Ganztagsbetrieb der Linteler Schule am Standort Ekel umgenutzt werden. Eine Mensa mit 70 Plätzen, die von der Oberschule nicht voll in Anspruch genommen wird, ist vorhanden.

Vorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Varianten 1 und 2 genauere Kosten zu ermitteln und eine Raumoptimierung zu prüfen. Haushaltsmittel sind für 2015 und 2016 einzuplanen.

Der Rat beschließt:

1. An der Grundschule Lintel soll eine offene Ganztagschule errichtet werden.
2. Eine Genehmigung gem. § 23 Abs. 3 NSchG soll bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde beantragt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Ausstattungs- und Raumkonzept zu den Varianten 1 und 2 zu erstellen und zur weiteren Beratung vorzulegen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 34 Weiterentwicklung des Kindertagesstättenangebotes; Erweiterung des Krippenplatzangebotes 1095/2014/2.2

Sach- und Rechtslage:

- a. In der Sitzungsvorlage 0725/2013/2.2 (Sitzung des Jugend-, Bildungs- Sozial- und Sportausschusses am 05.01.2013) wurden die Ausgangslage, die Perspektiven und Maßnahmen zum weiteren Krippenausbau erläutert. Mit Vorlage 0949/2014/2.2 (Sitzung des Jugend-, Bildungs- Sozial- und Sportausschusses am 25.06.1014) wurde dieses konkretisiert. Auf den Inhalt dieser Vorlagen wird verwiesen.
- b. Direkt nach den Sommerferien haben die Kindertagesstätten in Norden der Stadtverwaltung die ihnen vorliegenden Platznachfragen über ihre Kapazitäten hinaus bzw. freie Plätze sowohl im Kindergartenbereich, als auch im Krippenbereich gemeldet. Das Umfrageergebnis wird in der Sitzung erläutert.
- c. Das Umfrageergebnis lässt den Schluss zu, dass ein leichter Rückgang nach Kindergartenplätzen in Norden jetzt eintritt. Ferner kann festgestellt werden, dass die Nachfrage nach Krippenplätzen die vorhandenen Kapazitäten übersteigt.
- d. Es sollten deshalb folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 1. Kindergarten „Kükennüst“: Umwandlung von zwei Regelkindergartengruppen in altersübergreifende Gruppen mit unter dreijährigen Kindern zum 01.09.2014 (siehe

- auch Sitzungsvorlage 1088/2014/2.2).
2. **Städt. Kita „Süderneuland“:** Umwandlung einer Kindergartenregelgruppe zu einer Krippengruppe mit 15 Plätzen. Die o.g. Umfrage ergibt für diese Kita die höchste Krippenplatznachfrage (21) im Stadtgebiet. Im Rahmen der in der letzten Sitzung dieses Ausschusses beschlossenen Vorplanung hat das Architekturbüro Kremer und Kremer zwei alternativen Planungen für diese Kita erstellt. In der betriebsorganisatorisch und finanziell günstigsten Variante werden Kosten für den Umbau der Kita und dem Anbau von Mitarbeiterraum, Küche und Speiseraum sowie der Umgestaltung der Außenanlagen in Höhe von 357.000€ verursacht. Um diese Planung zu realisieren, müssen allerdings die Baugrenzen des bestehenden Bebauungsplanes leicht verändert werden.
Landesfördermittel in Höhe von 115.500 € wurden für dieses Projekt beantragt. Diese Einnahmen und Ausgaben wurden in den Haushaltsplanentwurf 2015 eingestellt.
Die beiden bisher in der Kindergartengruppe beschäftigten Mitarbeiter/innen stehen für die Betreuung der Krippengruppe zur Verfügung. Zusätzliche Wochenarbeitsstunden entstehen durch die eigenständige Sonderöffnungszeiten der Krippengruppe und die voraussichtlich bis zur Eröffnung der Krippe zusätzlich vorgeschriebene dritte Krippenmitarbeiterin.
 3. **Städt. Kita „Schulstraße“:** Umwandlung von zwei Kindergartenregelgruppen in altersübergreifende Gruppen mit unter dreijährigen Kindern. Im Rahmen von Gebäudesanierungsarbeiten wurde die Kapazität von zwei Gruppenräumen so verändert, dass sie mehr Kinder aufnehmen können. Dieses lässt nunmehr die wirtschaftliche Umwandlung der Regelgruppen zu, so dass hier bis zu 10 U3-Plätze entstehen können. Um bedarfsgerecht reagieren zu können, hat die Verwaltung keinen konkreten Umwandlungszeitpunkt benannt.

Der Rat beschließt:

1. **Im Kindergarten „Kükennüst“ werden zwei Kindergartenregelgruppen zum 01.09.2014 in zwei altersübergreifende Gruppen mit je 17 Plätzen für Kindergartenkinder und 4 Plätzen für unter dreijährige Kinder umgewandelt.**
2. **In der städt. Kita „Süderneuland“ wird ein Kindergartenraumprogramm in ein Krippenraumprogramm mit 15 Plätzen umgewandelt.**

Die Umbauten im Gebäudebestand und die in der Vorplanung ermittelten zusätzlichen Räume sind nach Bewilligung einer Landeszuwendung für dieses Projekt im Jahr 2015 zu verwirklichen.

Die erforderlichen Mittel (Investitionskosten und personelle Mindestausstattung) sind in den Haushaltsplanentwurf 2015 aufzunehmen.

Der mit dem Architekturbüro Kremer und Kremer geschlossene Architektenvertrag für die Vorplanung der Maßnahme ist auf alle Leistungsphasen zu erweitern.

3. **In der städt. Kita „Schulstraße“ werden zwei Kindergartenregelgruppen – zu einem bedarfsgerechten Zeitpunkt – in zwei altersübergreifende Gruppen mit jeweils bis zu 5 Plätzen für unter dreijährige Kinder umgewandelt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 35 Schulentwicklungsplanung - Gutachten des Landkreises Aurich
1116/2014/2.2**

Sach- und Rechtslage:

Das Institut biregio, Bonn hat im Auftrag des Landkreises Aurich ein Gutachten zur Schulentwicklungsplanung im Kreisgebiet erstellt. Das Gutachten in der Fassung vom 09.07.2014 (veröffentlicht auf der Internetseite des Landkreises) und die ersten Überlegungen zu den Grundschulen vom 20.07.2014 (nicht veröffentlicht) waren Diskussionsgrundlage für die Klausurtagung am 14./15. Oktober 2014 auf Norderney.

In der Sitzung des Schulausschusses des Landkreises am 17.11.2014 wurde das Gutachten für die Grundschulen in der überarbeiteten Fassung vom 17.11.2014 beraten und auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

Seiten aus den Gutachten, die Zahlen und Vorschläge zu Schulen in der Stadt Norden enthalten, sind als Anlage 1 bis 3 beigefügt.

Die Arbeitsgruppe „Bildung“ hat sich am 25.11.2014 mit der Klausurtagung auf Norderney befasst. Auf Norderney wurde vereinbart, dass Ergebnisse nicht öffentlich gemacht werden sollen und die Städte/Gemeinden sich zunächst mit ihren Grundschulstandorten befassen sollen. Eine Entscheidung über die Errichtung einer neuen Oberstufe im Sek II und der damit verbundenen Standortwahl, wurde nicht getroffen.

Grundschulen

Lt. Gutachten sind die Grundschulen An der Leybucht (49 Schülerinnen) und Norddeich (75 SchülerInnen) zu klein und die Schülerzahlen werden sich bis 2019/20 noch verringern auf 28 bzw. 44 SchülerInnen. Der Gutachter ist der Auffassung, dass eine Größe von 100 SchülerInnen für den Betrieb einer Schule erforderlich sei. Der Nds. Landesrechnungshof sich im Prüfbericht vom 04.11.2013 für eine Mindestschülerzahl von 50 ausgesprochen.

Der Gutachter schlägt im Gutachten -Anlage 2- vor, eine Fusion der GS An der Leybucht mit der GS Greetsiel in Erwägung zu ziehen, deren Schülerzahl bis 2019/20 auf 50 sinken soll. Im Gutachten -Anlage 3- wird eine Fusion der GS An der Leybucht sowie der GS Norddeich vorgeschlagen. Eine Umverteilung durch Änderung der Einzugsbereiche zugunsten der GS Norddeich wäre evtl. auch eine Möglichkeit.

Sekundarbereich

Eine Entscheidung zur Schulentwicklungsplanung ist für die Sitzung des Kreistags am 18.12.2014 geplant. Für Norden ist der Beschluss, eine weitere Oberstufe an einer IGS zu errichten und die Wahl des Standortes (Brookmerland oder Südbrookmerland) von großer Bedeutung. Eine Oberstufe in Marienhafte würde sich negativ auf die Qualität der schulischen Angebote am UGN und der Conerus-Schule auswirken (s. Bekanntgabe zum Thema Schulentwicklungsplanung des Landkreises in der Sitzung des JBS vom 25.06.2014).

Die Schülerzahl der Oberschule beträgt zurzeit 400 und wird voraussichtlich bis zum Schuljahr 2016/17 unter die 300er-Marke sinken. Möglichkeiten, die Nutzung der Räume zu ändern, wurden unter der Beschluss-Nr. 1114/2014 -Errichtung einer Ganztagschule an der GS Lintel- dargestellt.

Entscheidungen im Grundschulbereich und zur Oberschule trifft der Rat der Stadt Norden als Schulträger.

Der Rat nimmt Kenntnis.

**zu 36 Beteiligung der Stadt Norden an einer Landkreis-Card;
Antrag der SPD-Fraktion vom 03.07.2014
1115/2014/2.2**

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 03.07.2014 den Antrag gestellt, dass die Stadt Norden sich an der Landkreis-Card beteiligen möge. Einzelheiten sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Der bereits bestehende Norder Pass fördert Angebote der Aktionsgemeinschaft Ferienprogramm (Anfrage Nr. AN/1022/2014). Daneben beteiligt sich die Stadt Norden an dem Projekt „Ehrenamtskarte Niedersachsen“ (Ratsbeschluss 0976/2010/2.2).

Der Sozial- und Familienpass des Landkreises Harz und der Familienpass des Landkreises Goslar, die beide als Vorbild genannt werden, haben unterschiedliche Inhalte.

Der Sozial- und Familienpass des Landkreises Harz soll sozialschwache Einzelpersonen und Familien eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Anspruchsberechtigt sind Personen nach dem SGB XII, SGB II, AsylbLG und Sonstige, die über ein geringes Einkommen verfügen. Eine Antragstellung ist erforderlich und ggf. eine Einkommensberechnung. Mit der Erteilung des Bewilligungsbescheides wird der Pass ausgestellt.

Den Familienpass im Landkreis Goslar erhalten alle Familien, in deren Haushalt ein minderjähriges Kind lebt. Der Familienpass wird ohne Antrag übersandt.

Öffentliche Einrichtungen und Unternehmen in den betroffenen Landkreisen beteiligen sich mit Vergünstigungen unterschiedlicher Art. Die Aufgabe, von der Antragstellung bis zur Bewilligung des Familienpasses und die Akquise von teilnehmenden Einrichtungen, wird in den beispielhaft angeführten Landkreisen Goslar und Harz in deren Verwaltungen wahrgenommen. Die kreisangehörigen Gemeinden und Städte werden nicht durch zusätzliche Personal- und Sachkosten in Anspruch genommen.

Bei Einführung einer Landkreis-Card sollte die Bearbeitung in kreiseigenen Dienststellen durchgeführt werden. Die Einführung und laufende Verwaltung eines Sozialpasses ist mit einem nicht unerheblichen Personalaufwand verbunden. Allein die Vergünstigungen in Einrichtungen der Stadt Norden würden sich durch Einnahmeausfälle im Haushalt bemerkbar machen. Die Bereitstellung von zusätzlichem Personal würde auch die Aufwandseite belasten.

Ratsherr Forster erklärt, dass die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses ein „Witz“ sei. Es gehe lediglich um eine grundsätzliche Initiative. Man müsse mit dem Landkreis Aurich auf einen gemeinsamen Nenner kommen. Der Antrag zur Einrichtung einer Landkreis-Card sei ursprünglich von der Grünen-Fraktion im Kreistag eingebracht worden. Er beantragt eine Abstimmung über den ursprünglichen Antrag der SPD-Fraktion.

Beigeordneter Sikken weist auf die finanziellen Auswirkungen hin. Der Beschluss des Verwaltungsausschusses sei einstimmig erfolgt. Er beantrage daher auch eine Abstimmung hierüber.

Bürgermeisterin Schlag berichtet, dass die Einführung einer Landkreis-Card von den anderen Kommunen abgelehnt werde.

Ratsherr Forster erklärt, dass noch kein Beschluss des Kreistages vorliege. Man sei in einem Diskussionsprozess. Man sei in der heutigen Politik nicht in der Lage, ohne finanzielle Argumente sachlich zu diskutieren. Es gehe darum, dass dieses Projekt am Leben gehalten werde. Er bittet nochmalig um eine Abstimmung zum Ursprungsantrag.

Ratsfrau Lütkehus weist auf eine fehlerhafte Protokollierung des Beschlusses im Jugend-, Bildungs-, Soziales und Sportausschuss hin. Es gab darin drei Gegenstimmen.

Beigeordneter Fuchs kann nicht nachvollziehen, dass die Stadt Norden als einzige Kommune voran gehe. Sofern der Landkreis diese Einrichtung wünsche, solle er sie auch finanzieren.

Der Rat beschließt nach kurzer weiterer Diskussion:

Der Rat der Stadt Norden begrüßt die geplante Einführung einer Landkreis-Card durch den Landkreis Aurich mit dem Ziel, eine Gleichbehandlung aller Leistungsberechtigten herzustellen.

Die Stadt Norden wird sich an der Landkreis Card beteiligen und gemeinsam mit den anderen Kommunen im Landkreis Aurich sowie dem Landkreis Aurich selbst eine Richtlinie zur Vergabe der Landkreis-Card und ihrer Leistungen sowie ein Finanzierungskonzept erarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, Vergünstigungen bei der Nutzung gemeindlicher/ städtischer Einrichtungen zu erarbeiten und die Vorschläge dem Verwaltungsausschuss bzw. dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Zudem wird die Verwaltung gebeten, weitere Vergünstigungen, die in der Stadt Norden mit der Landkreis-Card in Anspruch genommen werden können, bei privaten Einrichtungen, von Unternehmen, Vereinen usw. einzuwerben.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	12
	Enthaltungen:	2

**zu 37 Gebührenkalkulation 2015
1157/2014/TDN**

Sach- und Rechtslage:

Die Abwassergebühren betragen z.Zt. für

Schmutzwasser	2,44 € / m³ Frischwasserverbrauch
Niederschlagswasser	0,27 € / m² bebaute und befestigte Fläche

Die Kostenrechnung für das Jahr 2013 und die Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 wurden erstellt. Eine Gebührenanpassung ist demnach nicht erforderlich.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der beigelegten Anlage.

Der Rat beschließt:

Die Gebührenkalkulation 2015 für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr in der Fassung vom 05.11.2014 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

- zu 38 **Kurbeitragssatzung**
a) 2. Änderung der Kurbeitragssatzung vom 04.12.2012
b) Kalkulation 2015
c) Abrechnung 2013
1134/2014/1.1

Sach- und Rechtslage:

I. Satzung

In regelmäßigen halbjährlichen Gesprächen zwischen Vertretern des Fachdienstes 1.1 und der Kurverwaltung ist festgestellt worden, dass die Kurbeitragssatzung der Stadt Norden in nachfolgenden Punkten redaktionell geändert werden soll:

- § 3 Abs.2 soll um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

An die vom Kurbeitrag zu befreienden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) ist eine Kurkarte entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 1 auszugeben.

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Wohnungsgeber den vom Kurbeitrag befreiten Personen eine Kurkarte auszustellen haben.

- In § 4 Abs. 3 werden folgende Sätze gestrichen:

Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Stadt Norden abzuführen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenem Einkommen.

- In § 4 wird ein neuer Absatz 6 wie folgt eingefügt:

Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag/den pauschalierten Kurbeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Stadt Norden abzuführen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie die ständig in der Familie lebenden

Verwandten ohne eigenes Einkommen.

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Einziehungs- und Abführungspflicht auch den „pauschalierten Kurbeitrag“ umfasst.

- Der bisherige § 4 Abs. 6 wird zu § 4 Abs. 7.
- In § 8 wird der letzte Satz zum neuen Absatz 4.

Weil sich die Deckungssätze in der Kalkulation geändert haben, ist die Kurbeitragssatzung anzupassen.

II. Kalkulation des Kurbeitrages

Für das Jahr 2015 ist eine neue Kurbeitragskalkulation gemäß § 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes zu beschließen.

Im Finanzausschuss und im Rat der Stadt Norden ist im Jahre 2012 darum gebeten worden, dass die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden künftig auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten kalkulieren. Des Weiteren wurde von der Politik der Wunsch geäußert, die Kalkulationsunterlagen übersichtlicher zu gestalten, indem die Kostenarten nebeneinander im Vergleich mit dem Vorjahr, dem Rechnungsjahr und dem Kalkulationsjahr gestellt werden.

Stadtverwaltung und Wirtschaftsbetriebe tragen den Wünschen der Politik in den beigefügten Anlagen entsprechend Rechnung. Darüber hinaus werden wesentliche Abweichungen bei einzelnen Kosten schriftlich erläutert.

Für das Jahr 2015 werden voraussichtlich umlagefähige Aufwendungen in Höhe von 6.590.085,00 Euro entstehen, die durch Kurbeiträge, Fremdenverkehrsbeiträge und sonstige Entgelte gedeckt werden sollen. Hiernach wären aufgrund eines Deckungsgrades von 22 % rund 1.449.819 Euro aus Eintrittsgeldern zu erzielen. Tatsächlich werden voraussichtlich 1.449.100,00 Euro erreicht, dies entspricht einem Deckungsgrad von 21,99 Prozent. Da es sich hierbei lediglich um prognostizierte Eintrittsgelder handelt, die ggfls. bei der Abrechnung auch höher ausfallen könnten, sollte der Deckungsgrad auf 24 % bei den sonstigen Entgelten erhöht werden. Es hat sich gezeigt, dass in den letzten Abrechnungen der Fremdenverkehrsbeiträge eine höhere Unterdeckung gegeben war (2012 = 171.253,00 € Unterdeckung, 2011 = 192.644,00 € Unterdeckung), sodass der Deckungsgrad der Fremdenverkehrsbeiträge auf 8 Prozent gesenkt werden könnte.

Erforderlich ist ein Ratsbeschluss, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulation zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Kurbeiträge heranzieht.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat:

- 1. Die 2. Änderungssatzung vom 09.12.2014 zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragssatzung) vom 04.12.2012 wird beschlossen.**
- 2. Der Kurbeitragskalkulation für das Jahr 2015 wird zugestimmt.**

3. Der Abrechnung für das Jahr 2013 wird zugestimmt.

4. Die Kurbeitragssatzung einschl. der Kalkulation für 2016 ist mit den Wirtschaftsbetrieben abzustimmen und darüber unterjährig im Finanz- und Personalausschuss zu berichten.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 39 Fremdenverkehrsbeitragssatzung
a) 5. Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung
b) Kalkulation 2015
c) Abrechnung 2012
1148/2014/1.1

Sach- und Rechtslage:

Für das Jahr 2015 ist eine neue Fremdenverkehrsbeitragskalkulation gem. § 9 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes zu beschließen.

Weil sich die Deckungssätze in der Kalkulation geändert haben, ist die Fremdenverkehrsbeitragssatzung anzupassen.

Des Weiteren wird die Abrechnung 2012 vorgelegt.

Der Rat beschließt:

1. Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 06.03.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 03.12.2013 wird beschlossen.
2. Der Fremdenverkehrsbeitragskalkulation für das Jahr 2015 wird zugestimmt.
3. Der Abrechnung für das Jahr 2012 wird zugestimmt.
4. Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung einschl. der Kalkulation für 2016 ist mit den Wirtschaftsbetrieben abzustimmen und darüber rechtzeitig im Finanz- und Personalausschuss zu berichten.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 40 Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung
1035/2014/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Norden erhebt seit dem 01. Juli 1984 eine Zweitwohnungssteuer.

Seither erfolgte die Berechnung der Zweitwohnungssteuer regelmäßig auf der Basis des jährlichen Mietaufwandes mittels mehrerer pauschalierter Steuerstufen mit jeweils einer Mindestbetrags- und einer Höchstbetragsstufe. Dieses Verfahren führte teils zu ungerechten Besteuerungen, weil der Steuersatz mit einer steigenden Bemessungsgrundlage abgenommen und damit entgegengesetzt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zweitwohnungsbesitzers verlaufen ist.

Mit der Sitzungsvorlage 0916/2014/1.1 wurde am 12.05.2014 im Finanz- und Personalausschuss und am 13.05.2014 im Verwaltungsausschuss darüber informiert, dass das Besteuerungsverfahren zum 01.01.2015 auf eine lineare/proportionale Besteuerung mit einem für alle Steuerpflichtigen einheitlichen Steuersatz umgestellt werden soll. Der Verwaltungsausschuss beauftragte daraufhin die Verwaltung, die erforderlichen Daten für die Satzungsänderung zu erheben.

Da die Datenerhebung größtenteils erfolgt ist, legt die Verwaltung die Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung vor.

Die Grundlage für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer bildet regelmäßig die für die jeweilige Zweitwohnung vom Finanzamt mittels Einheitswertbescheid festgesetzte Jahresrohmiethen, die der Stadt Norden vom Zweitwohnungsinhaber belegt worden ist.

Der Steuersatz beträgt einheitlich für jeden steuerpflichtigen Zweitwohnungsinhaber 7 Prozent.

Der Steuersatz wurde ertragsorientiert auf der Basis der im Haushaltsjahr 2014 erzielten Erträge zuzüglich einer im Haushaltssicherungskonzept 2014 festgesetzten Erhöhung in Höhe von jährlich 25.000 € ermittelt.

Der Rat beschließt:

Die Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.2014 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 41 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010
1132/2014/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 25.03.2014 das Haushaltssicherungskonzept 2014 als Anlage zum Haushaltsplan beschlossen.

Damit wurde u.a. beschlossen, die Hundesteuer

- a) für den Ersthund nicht zu erhöhen,
- b) für den Zweithund von 80 Euro auf 104 Euro jährlich zu erhöhen,
- c) für den Dritthund und jeden weiteren Hund von 100 Euro auf 136 Euro jährlich zu erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dieser Umsetzung ist ein Mehrertrag von rund 6.060,00 Euro jährlich im Ergebnishaushalt der Folgejahre 2015 bis 2017 beim Produkt 611-01 – Gemeindesteuern u.a. zu erwarten, sofern sich die Anzahl der Zweit- und Dritthunde in dieser Zeit nicht wesentlich verändert.

Steuerart	Anzahl Hunde	Steuersatz (seit dem 01.01.2005)	Bisherige Einnahmen	Steuersatz (ab 01.01.2015)	Künftige Einnahmen	Jährlicher Mehrertrag (2015 – 2017)
1. Hund	1838	60,00 €	110.280,00 €	60,00 €	110.280,00 €	0,00 €
2. Hund	227	80,00 €	18.160,00 €	104,00 €	23.608,00 €	5.448,00 €
3. Hund und jeder weitere Hund	17	100,00 €	1.700,00 €	136,00 €	2.312,00 €	612 €

Mit dieser Maßnahme wird somit der im Haushaltssicherungskonzept 2014 anvisierte Effekt eines Mehrertrages im Ergebnishaushalt von 10.000 Euro jährlich für die Jahre 2015 bis 2017 nicht erreicht.

Redaktionelle Änderungen in der Hundesteuersatzung:

- § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

Abs. 2 Satz 1 lautet bisher:

Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der zuständigen Ordnungsbehörde bestandskräftig eine Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden erfolgt ist.

Abs. 2 Satz 1 lautet künftig:

Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der zuständigen Behörde eine Feststellung der Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden erfolgt ist.

Diese Änderung ist notwendig, weil das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden im Jahre 2011 neu gefasst wurde.

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Gefährliche Hunde gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) gelten bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde als Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c).“

Mit dieser Ergänzung wird eine Klarstellung bei der Berechnung der Hundesteuer erreicht.

Der Beschlussvorschlag zu Ziffer 1 beinhaltet die vom Rat beschlossene Konsolidierungsmaßnahme V-03 mit redaktionellen Änderungen.

Über die o.g. Konsolidierungsmaßnahme hinaus schlägt die Verwaltung folgende zusätzliche Maßnahmen vor:

Hundeanzahl in Norden im Vergleich der Jahre 2004 und 2014:

Steuerart	Hundeanzahl (Stand: 09.12.2004) 2004	Hundeanzahl (Stand: 21.10.2014) 2014	Veränderung der Hundeanzahl (in Zahlen)	Veränderung der Hundeanzahl (in Prozent)
1. Hund	1412	1838	+ 426	+ 30,17
2. Hund	128	227	+ 99	+ 77,34
3. Hund und jeder weitere Hund	12	17	+ 5	+41,67

Die Hundesteuer hat in erster Linie den Zweck, die Anzahl der Hunde zu begrenzen. Durch diese Begrenzung werden die durch die Hundehaltung potentiell entstehenden Gefahren in Bezug auf die Hygiene und Gesundheit, insbesondere die Verschmutzung öffentlicher Anlagen, wie z.B. Spielplätze, Parks und Gehwege, reduziert.

Um die Anzahl der Ersthunde im Gebiet der Stadt Norden nicht weiter ansteigen zu lassen, hält die Verwaltung aufgrund der in obiger Tabelle aufgeführten Feststellungen auch eine Erhöhung der Hundesteuer für den 1. Hund als Ergänzung zum beschlossenen Haushaltssicherungskonzept 2014 bzw. in einem 2. Schritt für zielführend.

Anhaltspunkte für ein angemessenes Maß zur Anpassung der Hundesteuer für den 1. Hund:

- a) Vergleich der geplanten Steuersätze der Stadt Norden mit den derzeitigen Steuersätzen der umliegenden Gemeinden (EWZ=Einwohnerzahl) (Stand: 21.10.2014)

Steuerart	Norden (EWZ: 24.951) ab dem 01.01.2015	Emden (EWZ: 49.787)	Aurich (EWZ: 40.637)	Leer (EWZ: 33.891)
1. Hund	60,00 €	79,80 €	57,00 €	60,00 €
2. Hund	104,00 €	117,00 €	69,00 €	90,00 €
3. Hund	136,00 €	129,00 €	108,00 €	114,00 €

- b) Vergleich der geplanten Steuersätze der Stadt Norden mit anderen Nordseeheilbädern (EWZ=Einwohnerzahl) (Stand: 21.10.2014):

Steuerart	Nordseeheilbäder				
	Norden (EWZ: 24.951) ab dem 01.01.2015	Cuxhaven (EWZ: 49.093)	Norderney (EWZ: 8.890)	Esens (EWZ: 14.220)	Wangerland (EWZ: 9.170)
1. Hund	60,00 €	72,00 €	64,00 €	40,00 €	50,00 €
2. Hund	104,00 €	108,00 €	92,00 €	60,00 €	100,00 €
3. Hund	136,00 €	144,00 €	112,00 €	80,00 €	150,00 €

**Mit der Anhebung der Hundesteuer für den 1. Hund um 12 Euro jährlich, von 60 Euro auf 72 Euro jährlich, könnte das finanzielle Ziel der beschlossenen Maßnahme erzielt werden.
(Beschlussvorschlag zu Ziffer 2.)**

Freiwillige Regelungen der Stadt Norden zur Befreiung und Ermäßigung von der Hundesteuer

Der Deutsche Städtetag bewertet Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen eher kritisch, da sie den Verwaltungsaufwand für die Hundesteuer in relativer Betrachtung deutlich steigern.

- **Steuerbefreiung - Gebrauchshunde von Forstbeamtinnen und bestätigte Jagdaufseher auf Antrag (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2 der Hundesteuersatzung)**

Bevorzugt von dieser Steuerbefreiungsregelung sind amtlich bestellte Jagdaufseher / Wattenjagdaufseher. In den Hundesteuersatzungen der Städte Aurich, Emden und Leer gibt es eine solche Steuerbefreiungsregelung nicht. Mit der Abschaffung dieser Steuerbefreiungsregelung würde der Prüfaufwand der Verwaltung wegfallen und es würden Mehrerträge von 300 Euro jährlich erzielt.

**Die Verwaltung schlägt die Abschaffung dieser Steuerbefreiungsregelung vor.
(Beschlussvorschlag zu Ziffer 3.)**

- **Steuerermäßigung - Zwingersteuer (§5 und § 6 Ziffer 4. teilweise der Hundesteuersatzung)**

Mit der Zwingersteuer werden Hobbyzüchter in Norden regelmäßig mit der halben Hundesteuer belegt. Maximal ist eine Zwingersteuer in Höhe der Steuer für zwei voll besteuerte Hunde zu zahlen.

Die Privilegierung durch die Zwingersteuer ist verfassungsrechtlich nicht unumstritten, weil u.a. die Steuerermäßigung von Handlungen privater Hundezuchtvereinigungen abhängig gemacht wird.

Die Abschaffung der Zwingersteuer hätte zusätzlich den Effekt, dass der Verwaltungsaufwand hinsichtlich der regelmäßigen Kontrolle der Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde wegfiel und nach dem jetzigen Stand Mehrerträge in Höhe von 858 Euro jährlich erzielt würden, die insgesamt von den fünf in Norden ansässigen Hundezüchtern aufzubringen wären.

Die Verwaltung schlägt die Abschaffung der Zwingersteuer vor. (Beschlussvorschlag zu Ziffer 4.)

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 07.12.2010 mit folgendem Inhalt wird beschlossen:

1. Erhöhung der Hundesteuer für den Zweit- und Dritthund und redaktionelle Änderungen (Artikel 1)
2. Erhöhung der Hundesteuer für den Ersthund (Artikel 2)
3. Wegfall der Steuerbefreiung für Jagdaufseher u.a. (Artikel 3)
4. Wegfall der Steuerermäßigung „Zwingersteuer“ (Artikel 4)

Die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 07.12.2010 tritt am 01.01.2015 in Kraft (Artikel 5).

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	4
	Enthaltungen:	1

- zu 42 **Verstärkte Umsetzung des Kanalsanierungsprogramms; Einrichtung einer weiteren Stelle (Meister/Techniker)**
1160/2014/TDN

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 43 **Ausrichtung und Aufgabenzuschnitt der Wirtschaftsförderung Norden**
1188/2014/3.2

Sach- und Rechtslage:

Abschnitt A

In den letzten Monaten und Jahren haben sich verschiedene Fachleute immer wieder intensiv mit dem Aufgabenumfang und der personellen Ausstattung der städtischen Wirtschaftsförderung befasst. Im Nachfolgenden sollen die dort getroffenen Aussagen nochmals zusammengefasst dargestellt werden.

Die Nord/LB-CIMA hat 2011/2012, unter breiter Beteiligung der örtlichen Akteure, ein Standortprofil und strategische Handlungsansätze für die Wirtschaftsförderung und das Stadtmarketing der Stadt Norden erstellt bzw. entwickelt. Darauf aufbauend haben zahlreiche Themenworkshops stattgefunden, die noch tiefer in die jeweiligen Themenstellungen eingestiegen sind.

Auf Seite 67 des o.g. Gutachtens hat die **NordLB** die Tätigkeitsschwerpunkte und Ressourcen des Fachdienstes 3.2 dargestellt. Nach einer ausführlichen Analyse kommt das Gutachten zu nachfolgendem Ergebnis: „**Die im Fachgebiet vorhandenen Ressourcen sollten schrittweise ausgebaut werden.**“

Im Rahmen der Erarbeitung eines Konsolidierungspaketes mit Politik und Verwaltung hat die **KGSt** die Bedingungen für eine dauerhafte Stabilisierung der städtischen Finanzen definiert. Danach gibt es zwei konkrete Handlungsansätze, die von der o.g. Standortprofilanalyse der NordLB übernommen wurden: **Unternehmen müssen am Standort gehalten** und neue gewonnen werden. Außerdem müssen **Bürger am Ort gehalten** und neue Gewonnen werden. Die wichtigsten Erträge sind die Gewerbe-, die Grundsteuer, Anteile an der Einkommensteuer und Schlüsselzuweisungen.

Auftragsgemäß hat das Unternehmen **ExperConsult** sich in diesem Jahr ausführlich mit der Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Zukunftsstruktur und Strategie für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing der Stadt Norden befasst. Nach seinen Feststellungen müssen sich die Wirtschaftsförderung und insbesondere der Tourismus klarer kundenorientiert positionieren. Der **Unternehmensservice** ist noch stärker in den Fokus zu rücken und muss um einen pro-aktiven Teil erweitert werden.

Die Ressourcen sollten beibehalten werden, aber klarer fokussiert eingesetzt werden. Es wurde festgestellt, dass die Wirtschaftsförderung grundsätzlich gut aufgestellt ist. Es sei aber erforderlich, dass die **vorhandenen Stellen auch gut besetzt werden**.

Das Modellprojekt der betrieblichen Ausbildung bildete den Anlass für eine Unternehmensbefragung unter den 200 wichtigsten Norder Unternehmen. Diese Befragung wurde durchgeführt von der Gesellschaft für angewandte Kommunalforschung mbh „GEFAK“.

Über 58 % der Unternehmen halten einen einheitlichen Ansprechpartner in der Verwaltung für **wichtig oder sehr wichtig**. Knapp 40 % beurteilen den Service der städtischen Wirtschaftsförderung gut oder besser, aber auch fast 60 % sehen dort noch Verbesserungsbedarf. Dies macht deutlich, wie wichtig eine **pro-aktive Unternehmensbetreuung** durch den „Unternehmenslotsen“ wäre.

Eine personelle Verstärkung im Bereich der Wirtschaftsförderung ist dringend geboten. Die längere Vakanz der Stelle des Unternehmenslotsen konnte befristet notdürftig im Team des Fachdienstes 3.2 aufgefangen werden. Dauerhaft ist dies nicht möglich.

Auf der Stelle der Fachdienstleitung sind auch zukünftig unter z.B. nachfolgende Themen zu bearbeiten:

- Koordinierung der interkommunale Zusammenarbeit
- Geschäftsstelle des Leader-Gebietes Wattenmeerachter
- Strategische Ausrichtung der Wirtschaftsförderung aufgrund eines Wirtschaftsförderkonzeptes
- Netzwerkpflge (Kammern usw.)
- Projektleitung bei Großprojekten
- Aufgaben der Fachdienstleitung

Daneben besteht im Rahmen der Bestandspflege ein erheblicher Personalbedarf. Diese Aufgabe musste in den letzten Monaten zurückgestellt werden, da die Stelle des Unternehmenslotsen nicht besetzt ist. Wie den o.g. Aussagen zu entnehmen ist, muss diese Aufgabe möglichst kurzfristig wieder mit dem gebotenen Einsatz wahrgenommen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass **alle** externen Experten eine gut aufgestellte Wirtschaftsförderung als unabdingbar für eine erfolgreiche Wirtschafts- und Finanzpolitik in Norden einstufen. Um den erforderlichen und von den Unternehmen geforderten pro-aktiven Unternehmensservice bieten zu können, ist eine Wiederbesetzung der Stelle des Unternehmenslotsen kurzfristig zu realisieren.

Daneben ist auf der Grundlage des ExperConsult-Gutachtens die Kooperation zwischen Stadtmarketing und Tourismusmarketing noch zu klären. Wie und vom wem die entsprechenden Aufgaben wahrgenommen werden sollen und können, ist zum Jahresbeginn 2015 zu klären.

Abschnitt B

Die anspruchsvolle und bedeutende Aufgabe der Wirtschaftsförderung verlangt, dass hierfür auch die erforderlichen Personalstunden zur Verfügung gestellt werden. Diese Personalstunden können nicht innerhalb der heutigen personellen Gegebenheiten im Fachdienst Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing bereitgestellt bzw. „erwirtschaftet“ werden. Auf die Ausführungen unter Abschnitt A wird insoweit hingewiesen.

Die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeit in der Wirtschaftsförderung verlangt eine Personallösung, die darin bestehen muss, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber sich auf diese für Norden sehr wichtige Aufgabe fachlich stark konzentriert. Die Wirtschaftsförderung bildet nämlich in dem Fachdienst einen besonderen Schwerpunkt. Demzufolge ist es folgerichtig, dass es einer Fachkraft bedarf, die aufgrund einer abgeschlossenen Hochschul- oder

Fachhochschulausbildung und auf der Basis einschlägiger beruflicher Erfahrungen in der Lage ist, für die Wirtschaftsförderung in Norden die Initiativen auszulösen, zu unterstützen und sonstige Aktionen fachlich und zielorientiert zu begleiten.

Der Aufgabeninhalt wird sich dabei den sich im Wirtschaftsleben in besonderer Weise bestehenden Veränderungen laufend anzupassen haben. Der an die Stelleninhaberin oder an den Stelleninhaber zu erhebende Anspruch ist nicht gering und erfordert eine schnelle Anpassungsfähigkeit. Diese gilt es in der Praxis zu beweisen. Die Verwaltung ist deshalb der Meinung, dass der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber dazu die Möglichkeit erhalten muss. Bei der Besetzung des Dauerarbeitsplatzes in der Wirtschaftsförderung sollte eine Probezeit von zwei Jahre vereinbart werden. Soweit nach Ablauf dieser Zeit keine Gründe vorliegen, die in der Person der/des Stelleninhaberin/s liegen, erfolgt eine dauerhafte Weiterbeschäftigung.

Die Dringlichkeit der Beratung dieses TOP im Fach- und Verwaltungsausschuss ergibt sich aus dem akuten Handlungsbedarf, der im Fachdienst 3.2 besteht. Das Thema soll abschließend in der Ratssitzung am 9. Dezember beraten werden.

Beigeordneter Wimberg wünscht sich aus Kostengründen, dass das ausgeschriebene Personal auch das Stadtfest organisiert.

Der Rat beschließt:

- 1. Im Aufgabenbereich der städtischen Wirtschaftsförderung erfolgt eine verstärkte Fokussierung auf die Bestandspflege.**
- 2. Der pro-aktive Unternehmensservice wird dauerhaft gestärkt und der „Unternehmenslotse“ als einheitlicher Ansprechpartner für die Wirtschaft wieder eingerichtet.**
- 3. Die im Fachdienst Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing freie Stelle wird extern ausgeschrieben. Es erfolgt eine unbefristete Einstellung, bei der aus personalwirtschaftlichen Gründen eine Probezeit von zwei Jahren vereinbart wird.**

Soweit nach Ablauf dieser Zeit keine Gründe vorliegen, die in der Person der/des Stelleninhaberin/s liegen, erfolgt eine dauerhafte Weiterbeschäftigung.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	21
	Nein-Stimmen:	3
	Enthaltungen:	7

**zu 44 Resolution der Stadt Norden zum gemeinsamen Positionspapier zum internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen
1183/2014/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) haben die kommunalen Spitzenverbände (Dt. Städtetag, Dt. Landkreistag, Dt. Städte- und Gemeindebund) und der Verband der kommunalen Unternehmen ein gemeinsames Positionspapier beschlossen. Das Positionspapier ist als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung schlägt vor, dass sich der Rat der Stadt Norden dem Positionspapier anschließt.

Der Rat beschließt:

Der Rat schließt sich dem gemeinsamen Positionspapier zum internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen an.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 45 Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH; Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2014
1171/2014/1.1/1**

Sach- und Rechtslage:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH unterliegen gem. §158 Abs. 1 NKomVG der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). Hierfür ist ein Abschlussprüfer zu bestellen.

Gemäß § 318 Abs. 1 HGB ist der Abschlussprüfer durch die zuständigen Organe der Gesellschaft zu wählen und zwar vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Vertreterin der Stadt Norden in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Frau Bürgermeisterin Schlag, ist weisungsgebunden.

Der Aufsichtsrat hat sich in den Sitzungen am 13.11./04.12.2014 eingehend mit dem Vorschlag des neuen Geschäftsführers, Herrn Völz, befasst, die KPMG-Wirtschaftsprüfung, Hamburg, auch für das Jahr 2014 mit der Jahresabschlussprüfung der Gesellschaft zu beauftragen und ist **abschließend zu der Empfehlung an die Gesellschafterversammlung gelangt,**

das Geschäftsjahr 2014 noch einmal von der KPMG prüfen zu lassen und frühzeitig ein anderes Prüfungsunternehmen mit der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2015 zu beauftragen.

Dafür waren folgende Gründe maßgeblich:

„Der Leiter des Rechnungswesens hat die Geschäftsführung darauf hingewiesen, dass er selbst und seine Mitarbeiter, als die operativ für die Erstellung des Jahresabschlusses Zuständigen, bereits heute angesichts der vielfältigen im Zusammenhang mit der Konsolidierung anfallenden Aufgaben an der Grenze oder jenseits der Grenze ihrer Belastbarkeit sind. Er bittet deshalb angesichts des erfahrungsgemäß hohen zusätzlichen Aufwands, der den zuständigen Mitarbeitern bei einem Prüferwechsel entsteht, die Geschäftsführung sich erneut für KPMG als Jahresabschlussprüfer für das Jahr 2014 einzusetzen.

Es ist zudem aus Sicht der Geschäftsführung für die Gesellschaft sehr wichtig, dass der Jahresabschluss für das Konsolidierungsjahr 2014 möglichst früh aufgestellt, geprüft und in jedem Fall noch vor der Sommerpause im Rat der Stadt Norden behandelt und festgestellt wird, um somit zeitnah einen klaren Schlusstrich und einen Neuanfang nach außen und innen signalisieren zu können. Eine frühe Feststellung des Jahresabschlusses ist auch für die Stadt Norden sehr wichtig, da erst mit oder nach Feststellung der tatsächlichen Höhe des erwarteten Jahresfehlbetrages eine Entscheidung darüber ge-

troffen werden kann, in welcher Höhe der in Aussicht gestellte zweite Kapitalerhöhungsbetrag in Höhe von maximal 1,5 Mio. € tatsächlich erforderlich sein wird.

Eine frühe Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für 2014 wird aber bei einem Prüferwechsel schon aus internen Kapazitätsgründen nicht möglich sein.“

Es wird deshalb vorgeschlagen, der Empfehlung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu folgen.

Bürgermeisterin Schlag erläutert die Beschlussvorlage der Verwaltung. Diese sei mit der Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Belegschaft abgestimmt. Sie bittet daher um Zustimmung zum Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Beigeordneter Sikken erklärt, dass seine Fraktion dem Wunsch der Bürgermeisterin nicht folgen werde. Er verstehe die Sorgen der Mitarbeiter. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften seien in der Lage Hilfspersonal zu stellen. Er sei für ein neues Prüfungsunternehmen. Herr Dr. Lehmann-Grube sei ein ehem. Mitarbeiter der KPMG. Es könne daher nicht sein, dass die KPMG seine Arbeit überprüfe. Er bittet Herrn Stadtrat Eilers um einen neuen Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Ratsfrau Albers erklärt, dass die Grünen-Fraktion ebenfalls gegen den Verwaltungsentwurf stimmen werde. Es gebe einen Grundsatzbeschluss, wonach alle 5 Jahre ein Wechsel erfolge. Dieser Wechsel sei nunmehr durchzuführen.

Beigeordneter Wimberg erklärt, dass die SPD-Fraktion ebenfalls geschlossen gegen den Verwaltungsentwurf stimmen werde.

Erster Stadtrat Eilers bittet um Abstimmung über den vorliegenden Beschlussvorschlag.

Der Rat beschließt:

Die Gesellschafterversammlung wird angewiesen, wie folgt zu beschließen:

1. Die „KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“, Hamburg, wird beauftragt, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für das Geschäftsjahr 2014 zu prüfen.
2. Die Verwaltung wird in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bis zum Juni 2015 ein anderes Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur Bestellung als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 vorschlagen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	1
	Nein-Stimmen:	29
	Enthaltungen:	1

**zu 46 Antrag auf Einrichtung eines Untersuchungsausschusses;
-Änderung des § 20 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse
Antrag der SPD-Fraktion vom 20.11.2014
1189/2014/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Fraktion beantragt die Änderung gem. § 20 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse zur Einrichtung eines zusätzlichen vorübergehenden „Untersuchungsausschusses“.

Grundsätzlich kann der Rat gem. § 71 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden. Seitens der SPD-Fraktion wird die Errichtung eines „Untersuchungsausschusses“ beantragt.

Nach einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen Kommentierungen ist in Niedersachsen die Bildung eines Untersuchungsausschusses der Vertretung nach Art eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses unzulässig. Es ist vielmehr Sache des Hauptverwaltungsbeamten, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen (siehe Thiele, NKomVG, § 58 Ziffer 4; OVG Lüneburg, B. v. 1968, DVBl. 1968, S. 848). Ausführlicher dazu der beigefügte Kommentarauszug von Blum/KVR/NKomVG, Rdz. 136 (siehe Anlage). Im Übrigen steht es dem Rat frei, Fachausschüsse aller Art zu bilden.

Auskünfte und Akteneinsicht können im Sinne des § 58 Abs. 4 NKomVG im Einzelfall abgefragt oder beantragt werden.

Ratsherr Forster erläutert den Antrag der SPD-Fraktion. Der Aufsichtsrat werde zu 95 % verantwortlich gemacht. Es sei wichtig ein Gremium zu schaffen, um die Situation zu analysieren. Die Zukunft des Unternehmens sei gefährdet.

Erster Stadtrat Eilers erklärt, dass es auf kommunaler Ebene aus rechtlichen Gründen keinen Untersuchungsausschuss gebe.

Ratsherr Köther erklärt, dass es rechtlich viele Untersuchungsmöglichkeiten gebe. Jeder habe die Möglichkeit im Rat Anträge zu stellen. Man könne auch ein staatsanwaltschaftliches Verfahren anregen. Er denke, dass man tief in die Vergangenheit der Stadtwerke schauen müsse.

Ratsherr Gent beantragt die Durchführung einer Abstimmung.

Ratsherr Forster erklärt, dass man eine Anzeige gegen den ehem. Geschäftsführer plane.

Der Vorsitzende lässt zunächst über die Beschlussempfehlung der Verwaltung abstimmen:

Der Rat beschließt:

Die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	15
	Enthaltungen:	0

Anschließend lässt der Vorsitzende über den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Der Rat beschließt:

Dem Antrag der SPD-Fraktion wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	15
	Enthaltungen:	0

zu 47 Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse

**zu 47.1 Änderung des § 7 Abs. 1 Buchstabe c des Gesellschaftervertrages der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH;
Antrag der SPD-Fraktion vom 24.11.2014
1190/2014/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 24.11.2014, dass die Gesellschafterversammlung beschließen möge, die Änderung des § 7 Abs. 1 Buchstabe c des Gesellschaftsvertrages wie folgt zu beschließen:

die Zahl 1 wird auf 3 geändert.

Im Jahre 200 ist die Anzahl der Mitglieder der Beschäftigten im Aufsichtsrat von bisher 5 Vertretern auf 1 Vertreter geändert worden. Mit der geänderten Anzahl der Beschäftigten im Aufsichtsrat sei eine sinnvolle Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nicht gewährleistet. Die Anzahl der Beschäftigten der Wirtschaftsbetriebe spiegel sich mit einem Vertreter nicht verhältnismäßig im Aufsichtsrat wider. Auch sollten im Aufsichtsrat Vertreter der Beschäftigten aus dem Bereich Tourismus und Bäder vertreten sein.

Die Erhöhung der Anzahl der Beschäftigten von bisher 1 auf 3 sei erforderlich.

Zu den Details des Antrages und die Begründung wird auf den als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 24.11.2014 verwiesen.

Ratsfrau van Gerpen erläutert den Antrag der SPD-Fraktion. Es sei wichtig, dass entsprechende Beschäftigtenvertreter der Bereiche Versorgung, Tourismus und Bäder im Aufsichtsrat vertreten seien. Sie beantragt daher, die Anzahl der Beschäftigtenvertreter von eins auf drei zu erhöhen.

Beigeordneter Fuchs erklärt, dass man sich in der Fraktion viele Gedanken gemacht habe. Er regt an, die ganze Ratsversammlung als Aufsichtsrat zu bestimmen.

Ratsherr Köther berichtet, dass er seit 40 Jahren einer Gewerkschaft angehöre und auch in einem Betriebsrat vertreten gewesen sei. Die Einbindung der Mitarbeiter erfolge bereits durch den Betriebsrat. Ein Stimmrecht der Mitarbeiter sei eine freiwillige Maßnahme und keine rechtliche Verpflichtung. Er wünsche sich eher eine öffentliche Diskussion mit den Kunden und Bürgern dieser Stadt.

Ratsherr Forster hält es für selbstverständlich, dass die Mitarbeiter im Aufsichtsrat mitbestimmen dürfen. Positive Beispiele seien die Sparkasse Aurich-Norden und die UEK. Er bittet um eine heutige Abstimmung. Bereits vor 40 Jahren habe eine Mitbestimmung bei den Stadtwerken zu einer Erfolgsgeschichte geführt. Die Mitarbeiter seien nicht schuld an der derzeitigen Schieflage.

Erster Stadtrat Eilers erläutert die rechtlichen Gründe für die Verweisung des Antrages an die entsprechenden Ausschüsse. Es sei wichtig, dass eine Vorberatung im Verwaltungsausschuss erfolge.

Ratsfrau van Gerpen hält es für wichtig, dass entsprechende Fachkompetenz durch die Mitarbeiter in den Aufsichtsrat gelange.

Ratsfrau Albers meint, dass der Belegschaftsvertreter nicht schlauer als sie selber gewesen seien. Man sei dafür, dass die Mitarbeiter als beratende Mitglieder in den Aufsichtsrat berufen werden. Der Gedankengang von Herrn Fuchs sei ebenfalls überlegenswert. Sie schlägt vor, der Verwaltungsempfehlung zu folgen.

Beigeordneter Wimberg erklärt, dass er sich heute ein Votum für die Mitarbeiter wünsche.

Beigeordneter Fuchs verweist auf die rechtliche Situation. Er frage sich, warum die Mehrheitsgruppe die Änderung nicht eher beschlossen habe.

Ratsherr Forster erwartet eine heutige Abstimmung über die Angelegenheit. Es sei wichtig mehr Menschen in die Diskussion über die Wirtschaftsbetriebe einzubinden.

Erster Stadtrat Eilers verweist auf die Kommunalverfassung, wonach zunächst eine Sitzung des Verwaltungsausschusses stattfinden müsse.

Ratsherr Reinders wundert sich, dass der Antrag erst heute eingebracht werde. Er bittet um eine Verweisung an die weiteren Ausschüsse.

Beigeordneter Wimberg beantragt eine kurze Sitzungsunterbrechung.

Bürgermeisterin Schlag schlägt vor, die Angelegenheit im Januar im Verwaltungsausschuss und im Rat zu beraten.

Ratsfrau Albers beantragt zwei weitere Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat ohne Stimmrecht zu entsenden.

Ratsherr Feldmann beantragt eine Unterbrechung für eine Sitzung des Verwaltungsausschusses.

Nach Durchführung einer Sitzungsunterbrechung schlägt Beigeordneter Wimberg vor, die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses zu beraten.

Ratsherr Feldmann zieht seinen Antrag zurück.

Der Rat beschließt:

Die Angelegenheit wird dem nächsten Rat über den Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	7

**zu 48 Sitzungskalender 2015
1169/2014/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates gibt sich der Rat jeweils für ein Jahr einen Sitzungskalender, aus dem die Termine des Rates, des Verwaltungsausschusses und der regelmäßig tagenden Fachausschüsse hervorgehen.

Der vorliegende Sitzungskalender enthält alle vorgesehenen Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses. **Die Fachausschusssitzungen werden im Anschluss an den Ratsbeschluss terminiert.**

Die Ferientermine in Niedersachsen im Jahr 2015 wurden im Sitzungskalender berücksichtigt.

Ratsherr Reinders beantragt, die Sitzungstermine des Bundestages zu berücksichtigen.

Der Rat beschließt:

Die Angelegenheit wird in der nächsten Sitzung des Rates erneut beraten.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 49 Dringlichkeitsanträge

**zu 49.1 Zusammenlegung der Fachausschüsse Wirtschaft- und Tourismus sowie Umwelt und Energie;
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2014
1198/2014/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 30.11.2014 beantragt, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus und der Ausschuss für Umwelt- und Energie zusammengefasst werden.

In der Begründung wird ausgeführt, dass dieser Vorschlag im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes diskutiert wurde.

Der Rat der Stadt Norden im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes am 25.03.2014 beschlossen (Beschluss-Nr. 0862/2014/1.1/1), den Bau- und Sanierungsausschuss sowie den Umwelt- und Energieausschuss zusammenzulegen. Über die Zusammenlegung dieser beiden Ausschüsse hatte der Verwaltungsausschuss am 10.07.2014 zu entscheiden. Entgegen der bisherigen Beschlusslage hat der Verwaltungsausschuss entschieden, den Umwelt- und Energieaus-

schuss mit einem anderen Fachausschuss des Fachbereiches 3 zur neuen Wahlperiode (2016-2021) zusammenzulegen (siehe anliegende Beschlussmitteilung).

Eine Zusammenlegung ist gem. § 71 Abs. 9 Nds. Kommunalverfassungsgesetz rechtlich möglich.

1.Stellv. Bürgermeisterin Kleen begründet den Antrag der SPD-Fraktion.

Ratsherr Gent bittet darauf zu achten, dass die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen eingehalten werden.

Bürgermeisterin Schlag schlägt vor, den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung zu verschieben.

Der Rat beschließt:

Die Angelegenheit wird in der nächsten Sitzung des Rates erneut beraten.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 50 Anfragen

Keine.

zu 51 Wünsche und Anregungen

Keine.

zu 52 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 13.01.2014 um 17.00 Uhr statt.

zu 53 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 20:19 Uhr die Sitzung.

Der Ratsvorsitzende

Die Bürgermeisterin

Der Protokollführer

-Wäcken-

-Schlag-

-Reemts-

